



Bild: Heinz Stricker, Albisheim

**Fotoaktion der
Verbandsgemeinde
Göllheim**



Bild: Dieter Runck, Albisheim



Bild: Julia Litzenberger, Zellertal

Fotos können bis
einschließlich
23.10.20 an die
Mailadresse
[amtsblatt@vg-
goellheim.de](mailto:amtsblatt@vg-goellheim.de)
gesendet werden

Göllheimer Herbstmarkt 17. - 19. Oktober 2020

**SAMSTAG UND SONNTAG
BUDEN AUF DEM ALTEN MARKTPLATZ**

**SAMSTAG, 17:00 UHR
VERNISSAGE DER AUSSTELLUNG
„ÖFFNUNG + TRANSPARENZ - SYNTHESSEN AUS
GLAS UND SANDSTEIN“ VON
KARL-HEINZ GARSKE UND WOLF MÜNNINGHOF
IM ALTEN GAULSSTALL**

**SAMSTAG, SONNTAG UND MONTAG
GASTRONOMIE „GOLDENES ROSS“ UND
„BOWLING PALACE“ MIT BESONDEREN
HERBSTKARTEN GEÖFFNET**

Es gelten die aktuellen Corona-Regeln.
Mehr Information unter: www.gemeinde-goellheim.de

AMTLICHER TEIL



Aus der Verbandsgemeinde

Information

der Verbandsgemeindewerke Göllheim

Die Verbandsgemeindewerke Göllheim teilen mit, dass in den nächsten Woche Hydrantenspülungen in den Ortsgemeinden durchgeführt werden.

Es wird um Verständnis gebeten, wenn es zeitweise zu Wasserausfällen oder Druckverlusten kommt.

Verbandsgemeindewerke Göllheim, 29.09.2020

Achtung Frost: Besonders Gartenwasserzähler, Bauwasseranschlüsse und Standrohre vor Frost schützen

Durch Frost geplatze Wasserleitungen sorgen nicht nur für Ärger, sondern auch für erhebliche Kosten. Denn: Für Frostschäden - beispielsweise am Wasserzähler - muss der Hauseigentümer in der Regel selbst aufkommen. Um Schäden zu vermeiden, empfehlen die Verbandsgemeindewerke Göllheim daher, den Wasserzähler sowie die entsprechenden Leitungen und Anschlüsse ausreichend zu schützen. Bauherren haben darauf zu achten, dass die Bauwasseranschlüsse vor Frost gesichert sind.

So schützen Sie sich!

Die meisten Wasserzähler in Ein- und Mehrfamilienhäusern befinden sich im Keller. Daher sollte dieser besonders vor Frost geschützt werden. Achten Sie darauf, dass alle Außentüren, Kellerfenster und Schachtabdeckungen geschlossen sind. Zusätzlich können Sie für Schutz sorgen, indem Sie Wasserzähleranlagen und Wasserleitungen in wärmedämmendes Material einpacken.

Darüber hinaus können Eigenheimbesitzer einen elektrischen Frostwächter installieren. Die kleinen elektrischen Heizgeräte schalten sich automatisch ein, sobald die Temperatur im Raum einen gewissen Punkt unterschreitet.

Nicht benötigte Leitungen, wie zum Beispiel Gartenleitungen oder Leitungen im Hof, Ställen, Garagen oder Dachbodenräumen, sollten frühzeitig von innen abgesperrt und entleert werden. Dies gilt vor allem für frei liegende Leitungen und Rohre. Dabei sollte das äußere Entsperrungsventil, das im Freien liegt, ständig geöffnet bleiben.

Was tun bei Frostschäden am Zähler?

Doch was tun, wenn der Frost bereits zugeschlagen hat? Grundsätzlich sind die Verbandsgemeindewerke Göllheim als Wasserversorger in der Verbandsgemeinde Göllheim für Reparaturen an Hausanschlüssen und Wasserzählern zuständig. Für Leitungen und Anschlüsse hinter dem Wasserzähler jedoch ist der Hausbesitzer beziehungsweise der Wohnungseigentümer verantwortlich. Dabei ist er verpflichtet, Hausanschlüsse und Zähler gegen Schäden wie Frost zu schützen. Im Schadensfall müssen unter Umständen Kosten vom Besitzer getragen werden.

Hinweis für Besitzer von Gartenwasserzählern!

Ist Ihr Gartenwasserzähler noch geeicht? Beachten Sie bitte, dass Gartenwasserzähler, deren Eichfrist im Jahr 2019 abgelaufen war, bei der Abrechnung 2020 nicht mehr berücksichtigt werden dürfen! Wechseln Sie deshalb den Zähler und teilen Sie uns die Wechseldaten (Zählerstand alt/neu, Zählernummer, Zählergröße und Eichjahr) mit.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass durch den Gartenzähler registrierte Wassermengen, ausschließlich nur für die Gartenbewässerung verwendet werden dürfen. Die Befüllung eines Schwimmbeckens erfolgt nicht über die Wasserleitung, an der dieser Zähler montiert ist. Jede Zuwiderhandlung führt automatisch zum Verlust der Abwassergebührenbefreiung und hat eine Strafanzeige zur Folge.

Absetzung der Schmutzwassergebühr für Pflanzenschutzspritzungen und Viehhaltung für das Jahr 2020

Die Anträge zur Absetzung vom Frischwasser für Pflanzenschutzspritzungen bei der Berechnung der Abwassergebühren liegen bei den Verbandsgemeindewerken Göllheim, Gutenbergstraße 4, zu den üblichen Geschäftszeiten bereit.

Landwirtschaftliche Betriebe und Privatpersonen, die für die Viehhaltung eine Reduzierung der Abwassergebühren für das Abrechnungsjahr 2020 erhalten wollen, müssen dies ebenfalls beantragen. Maßgebend ist das am 30. Juni des Abrechnungsjahres gehaltene Vieh (§ 21 Abs. 5 der Ent-

geltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Göllheim vom 01.07.2005). Auch diese Anträge liegen ebenfalls bei den Verbandsgemeindewerken bereit.

Die Beantragung der Absetzung für Wein-, Obst-, Gemüse- und Ackerbau bzw. für Viehhaltung muss spätestens **bis zum 15. Dezember 2020** erfolgen (Ausschlussfrist nach § 21 Abs. 7 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Göllheim vom 01.07.2005). Anträge, die nach diesem Datum bei den VG-Werken eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt!

Bei Fragen steht Ihnen Frau Zimmermann unter der Telefon-Nr. 06351 / 1300-15 während der üblichen Öffnungszeiten gerne zur Verfügung.

Abschlagszahlung für Wasser und Abwasser für das 4. Quartal 2020

Die Verbandsgemeindewerke Göllheim weisen darauf hin, dass die Abschlagszahlung für Wasser und Abwasser für das 4. Quartal 2020 (**Oktober-Dezember 2020**) am **1. November 2020** fällig ist.

Alle **Barzahler** werden gebeten, den fälligen Abschlag rechtzeitig vor dem Fälligkeitstermin unter Angabe der Kundennummer auf das Konto der Verbandsgemeindewerke Göllheim bei der **Volksbank Alzey-Worms**,

IBAN: DE39 5509 1200 0010 1354 51, BIC: GENODE61AZY

zu überweisen, damit der Zahlungseingang zum Fälligkeitsdatum fristgerecht auf ihrem Kundenkonto gebucht werden kann. Durch pünktliche Überweisung der Werksgebühren vermeiden Sie, sollte der Geldeingang verspätet bei uns eingehen, unnötige Kosten (Mahn- und Sperrgebühren).

Einfacher und bequemer ist jedoch die Teilnahme am **Lastschriftverfahren**.

Der Abschlag wird dann am jeweiligen Fälligkeitstermin (bzw. am **drauffolgenden** Arbeitstag) von Ihrem angegebenen Konto abgebucht.

Alle Kunden die bereits am Lastschriftverfahren teilnehmen, bitten wir für **ausreichende Deckung** auf ihrem Konto zu sorgen, um Rückbuchungen und die damit verbundenen Bankgebühren zu vermeiden.

Kunden die Werksgebühren per Dauerauftrag überweisen, werden gebeten im **Verwendungszweck die aktuelle Kundennummer** anzugeben.

Bitte beachten Sie, dass sie bei einem Dauerauftrag die Quartalsraten immer so takten, dass sie zum angegebenen **Fälligkeitsdatum laut Bescheid** vollständig überwiesen werden.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen während unserer Öffnungszeiten unter der Telefon-Nr. 06351/1300-15 (Frau Zimmermann) gerne zur Verfügung.

Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 für den Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeindewerke in der Verbandsgemeinde Göllheim

Der Verbandsgemeinderat Göllheim hat in seiner Sitzung am 14.09.2020 den Jahresabschluss 2019 für den Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeindewerke festgestellt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfungsbericht, der Bestätigungsvermerk und der Bestätigungsbericht liegen in der Zeit vom 19.10.2020 bis 02.11.2020 bei den

Verbandsgemeindewerken

Gutenbergstraße 4

67307 Göllheim

zur Einsicht aus.

Göllheim, den 08.10.2020

gez. Antweiler, Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 für den Betriebszweig Wasserwerk der Verbandsgemeindewerke in der Verbandsgemeinde Göllheim

Der Verbandsgemeinderat Göllheim hat in seiner Sitzung am 14.09.2020 den Jahresabschluss 2019 für den Betriebszweig Wasserwerk der Verbandsgemeindewerke festgestellt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfungsbericht, der Bestätigungsvermerk und der Bestätigungsbericht liegen in der Zeit vom 19.10.2020 bis 02.11.2020 bei den

Verbandsgemeindewerken

Gutenbergstraße 4

67307 Göllheim

zur Einsicht aus.

Göllheim, den 08.10.2020

gez. Antweiler, Bürgermeister

Aus den Gemeinden



Albisheim

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters

Die Sprechstunde von Ortsbürgermeister Zelt findet am 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16 bis 18 Uhr im Rathaus, Hauptstr. 40 in Albisheim statt.

Einladung zur 2. Einwohnerversammlung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger von Albisheim und Immesheim,

in den letzten Jahren haben sich in Rheinland-Pfalz Starkregenereignisse mit teils hohen Schäden gehäuft. Um die Vorsorge in Bezug auf Sturzfluten nach Starkregen und Überflutungen aus den Gewässern zu verbessern, hat die Verbandsgemeinde Göllheim die Erstellung von Hochwasservorsorgekonzepten für ihre Ortsgemeinden beim Ingenieurbüro Obermeyer, Kaiserslautern, in Auftrag gegeben.

In einer ersten Einwohnerversammlung wurden bereits Erfahrungen und Vorschläge von Bürgern gesammelt.

In der Zwischenzeit haben auch Ortsbegehungen stattgefunden, sodass das Ingenieurbüro Obermeyer bei einem zweiten Termin die Ergebnisse und mögliche Maßnahmen im privaten Bereich bzw. durch die Ortsgemeinden und Verbandsgemeinde vorstellen wird.

Wir möchten Sie daher ganz herzlich zu einer
2. Einwohnerversammlung einladen am

**Donnerstag, den 29.10. 2020
um 19 Uhr
im Dorfgemeinschaftsraum
Albisheim, kleiner Saal
(Fritz-Brubacher-Platz 1)**



Herzlichen Dank im Voraus für Ihr Interesse, Ihre Mithilfe und Ihr Kommen.

Steffen Antweiler
Bürgermeister
Verbandsgemeinde Göllheim

Ronald Zelt
Ortsbürgermeister
Gemeinde Albisheim

Kurt Kauk
Ortsbürgermeister
Gemeinde Immesheim



Dreisen

Bürgerinformation

über die 6. Sitzung in der Legislaturperiode 2019/2024 des Gemeinderates Dreisen vom 10. Juli 2020

Ortsbürgermeisterin Molter begrüßte alle Anwesenden, stellte die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Bekanntmachung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und eröffnete die Sitzung. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde TOP 7 Pergola Bahnhofplatz, Auftragsvergabe einstimmig aufgenommen.

A. Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde

a) Eine Anwohnerin kritisiert das massive Verkehrsaufkommen auf der Kaiserstraße, da die Autobahnabfahrt Winnweiler gesperrt ist und die Umleitungsstrecke durch Dreisen führt

b) Ortsbürgermeisterin Molter verliest einen Brief einer Mitbürgerin. Diese möchte gerne mit weiteren Freiwilligen in den Ferien eine Aktion für die Umwelt starten und Müll einsammeln. Die Gemeinde unterstützt diese Aktion und spendet 10 Greifzangen.

2. Abgabensatzung 2020/2021 der Ortsgemeinde Dreisen

Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Realsteuerhebesätze In der Genehmigung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2019 vom 27.09.2019, wies die Kommunalaufsicht auf die angespannte finanzielle

Lage der Ortsgemeinde hin und erwartet mit der Vorlage des nächsten Haushaltes eine spürbare Anhebung der Steuersätze. In Gesprächen mit der Kommunalaufsicht wurde eine Erhöhung der Hebesätze zum 01.01.2021 um 10 % gefordert und ab 2023 eine stufenweise Erhöhung bei der Grundsteuer B von ca. 7 % auf einen Hebesatz von 500 % zum 01.01.2027.

Die aktuellen Hebesätze betragen:

Grundsteuer A:	335 %
Grundsteuer B:	372 %
Gewerbesteuer:	383 %

Der Rat beschließt mit 9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen die Erhöhung der Realsteuersätze wie folgt:

	Grund- steuer A	Er-hö- hung in %	Grund- steuer B	Er-hö- hung in %	Gewerbe- st. Hebe- satz-punkte
2021	339	5%	395	2,5%	393
2022		5%	415	2,5%	403
2023		5%	436		
2024		5%	458		
2025		5%	481		
2026		5%	505		

In einem Info-Gespräch zwischen Rat und Verwaltung wurden die kreisdurchschnittlichen Steuersätze für die Hundesteuer angefragt.

Aktuell betragen diese:

1. Hund:	52,92 EUR
2. Hund:	82,23 EUR
3. Hund:	118,00 EUR

Das Gemeinde- und Rechnungsprüfungsamt bei der Kreisverwaltung hält folgende Sätze für angemessen.

1. Hund:	60 EUR
2. Hund:	90 EUR
3. Hund:	120 EUR

Der Gemeinderat beschloss, die Hundesteuer für den 1. Hund auf 60,00 € zu erhöhen.

3. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit dopplischem Haushaltsplan 2020/2021 der Ortsgemeinde Dreisen

Frau Helf-Thiekötter von der Verbandsgemeindeverwaltung stellt eine Zusammenfassung des Haushaltsplanes mit den darin geänderten Hebesätzen vor. Nach kurzer Diskussion beschließt der Rat einstimmig die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan 2020/2021.

4. Straßenausbau Haardter Straßbehier: Vergabe der weiteren Ingenieurleistungen

Der Rat beschließt einstimmig die Ingenieurleistungen der Leistungsphasen 5-9 und der örtlichen Bauüberwachung mit dem Ausbau der Haardter Straße an das Ingenieurbüro Schmieling aus Grünstadt für die vorläufige Auftragssumme von 25.860,03 € zu vergeben.

5. Radwegekonzept a) Ergebnis der Erstbefahrung b) Ausbaueinbarung mit der Verbandsgemeinde Göllheim

a) Dem Rat wurde das Ergebnis der Erstbefahrung eines möglichen Radwegesetzes vorgestellt. Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis der Erstbefahrung bezogen auf den Radwegeabschnitt in der Gemarkung Dreisen zur Kenntnis.

b) Der Gemeinderat erteilte einstimmig die Zustimmung zu den geplanten Verbesserungsmaßnahmen an dem gemeindeeigenen Wirtschaftsweg durch die Verbandsgemeinde und beschließt den Abschluss einer Ausbaueinbarung mit der Verbandsgemeinde Göllheim.

6. Beratung und Beschlussfassung über Anschaffungen für den Spielplatz a) Anschaffung eines Sandbaggers b) Anschaffung einer Reckstange

a) Für den Sandkasten an der Rutsche soll ein selbstdrehender Sandbagger angeschafft werden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 1299,95€.

b) Zusätzlich sollen Reckstangen in drei verschiedenen Höhen angeschafft werden. Hierfür werden Kosten von 551,43 € fällig. Als Fallschutz müssen Hackschnitzel unter dem Spielgerät verteilt oder Fallschutzmatten verlegt werden.

Die Kosten für beide Geräte sollen vom Spendenkonto des Erlöses vom Weihnachtsmarkt von vor vier Jahren beglichen werden. Beschluss: einstimmig.

7. Pergola Bahnhofplatz: Auftragsvergabe

Da eine kleinere Variante, wie ursprünglich geplant, für die Pergola auf dem Bahnhofplatz ausreichend ist, hat Ortsbürgermeisterin Molter Angebote hierfür eingeholt. Das günstigste Angebot beläuft sich netto auf 2.381,29 €. Die Lieferzeit beträgt 6-8 Wochen. Die Fundamentpläne für die kleinere Pergola werden, falls erforderlich, in Eigenleistung angepasst. Der Rat stimmte einstimmig der Anschaffung der Pergola für einen Bruttobetrag von 2.762,30 € zu.

8. Informationen der Ortsbürgermeisterin

Ortsbürgermeisterin Molter informierte, dass der Barfußweg auf dem Spielplatz fertig ist und seit 01.07. ein neuer Pächter die Gastwirtschaft in der Halle übernommen hat.

B. Nichtöffentlicher Teil:

9. Bauangelegenheiten

Der Rat erteilt drei Bauvorhaben gem. § 36 BauGB einstimmig das Einvernehmen und einem davon wurde die Befreiung vom Bebauungsplan erteilt.

10. Grundstücksangelegenheiten

Nach eingehender Beratung war der Rat einstimmig gegen den Verkauf eines gemeindeeigenen Grundstückes im Bereich der Bahnlinie, welches für die Gemeinde selbst benötigt wird. Weiterhin wurde ein Termin zu einer Grundstücksbesichtigung in der Schulstraße vereinbart.

11. Informationen der Ortsbürgermeisterin

Ortsbürgermeisterin Molter informierte über die Unterhaltungskosten des Sportplatzes in den vergangenen drei Jahren. Das Thema mögliche Kosteneinsparung soll im Ausschuss weiter beraten werden.

Verbandsgemeindeverwaltung

i.A.

gez. Lea Jeltsch

Sitzungsdienst



Einselthum

Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin

Die Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin Rühl-Pfeiffer findet jeden ersten Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:30 Uhr und nach Vereinbarung (06355/2110 oder buergermeister@einselthum.de) im Haus der Vereine, Hauptstr. 27 in Einselthum statt.



Göllheim

3. Sitzung des erweiterten Kulturausschusses

Am **Donnerstag, den 22. Oktober 2020, um 19:00 Uhr**, findet die öffentliche 3. Sitzung des erweiterten Kulturausschusses der Ortsgemeinde Göllheim in der Legislaturperiode 2019/2024 im großen Saal des Haus Gylenheim, Hauptstr. 33 in Göllheim statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Göllheimer Vorweihnacht
2. Planung der Veranstaltungen 2021
3. Sonstiges und Informationen

Göllheim, 8. Oktober 2020

gez. Dieter Hartmüller

Ortsbürgermeister

Bitte beachten Sie als Besucher und Gremienmitglied folgende Hinweise zum Sitzungsablauf:

- Bitte tragen Sie einen Mund-Nasenschutz
- Es gilt eine Abstandsregelung von mind. 1,50 m untereinander
- Personen mit akuten Krankheitssymptomen bitten wir, die Sitzung nicht aufzusuchen

Modernisierungsrichtlinie der Ortsgemeinde Göllheim

Öffentliche Bekanntmachung

Modernisierungsrichtlinie Ortsgemeinde Göllheim Sanierungsgebiet „Ortskern Göllheim“

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Göllheim hat am 28.09.2020 die folgende „Richtlinie der Ortsgemeinde Göllheim zur Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden innerhalb des Erneuerungsgebietes „Sanierungsgebiet Ortskern Göllheim“ (Modernisierungsrichtlinie) beschlossen.

Die Richtlinie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht und findet am Tag nach der Veröffentlichung Anwendung.

Göllheim, 06.10.2020

gez. Hartmüller

Ortsbürgermeister

Richtlinie der „Ortsgemeinde Göllheim“ zur Gewährung eines Kostenerstattungsbetrages zu den Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden innerhalb des Erneuerungsgebietes „Ortskern Göllheim“

Präambel

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz und ggf. des Bundes gewährt die „Ortsgemeinde Göllheim“ (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) einen Kostenerstattungsbetrag (Ausgleichsleistung) zu den Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden innerhalb des Erneuerungsgebietes „Ortskern“ (nachfolgend „Erneuerungsgebiet“ genannt) als Teilmaßnahme der städtebaulichen Gesamtmaßnahme.

Modernisierung bedeutet im städtebaulichen Sinne die Beseitigung städtebaulicher Missstände durch bauliche Maßnahmen gem. § 177

Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) an bestehenden Gebäuden, die den Gebrauchswert der Wohnungen und Gebäude nachhaltig erhöhen, die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern und eine nachhaltige Energieeinsparung ermöglichen. Städtebauliche Missstände liegen vor, wenn die bauliche Anlage nicht mehr den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entspricht.

Unter Instandsetzung wird die Behebung von baulichen Mängeln gem. § 177 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 BauGB verstanden, die auf eine Vernachlässigung der Instandhaltung der baulichen Anlagen zurückzuführen sind und städtebaulich nachteilige Auswirkungen haben. Durch die durchgeführten Maßnahmen müssen entsprechend den Sanierungszielen die bestimmungsgemäße Nutzung oder der städtebaulich gebotene Zustand von Gebäuden und deren Außenanlagen wiederhergestellt werden.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Beschl. vom 27.08.1996 -8 B 165.96-) fallen unter Modernisierung i.S.d. § 177 BauGB nicht die Errichtung eines maßstabgetreuen Neubaus an gleicher Stelle sowie wesentliche bauliche Änderungen, soweit es sich um Ausbauten, Umbauten und Erweiterungen handelt, die als solche nicht den Standard der vorhandenen Substanz anheben, sondern erstmals einen Bauteil schaffen. Dementsprechend schließen sich der Abbruch, sofern er als wesentlich anzusehen ist, und die Modernisierung von modernisierungsbedürftigen Gebäuden gegenseitig aus.

§ 1 - Rechtsgrundlage

Der Kostenerstattungsbetrag wird auf der Grundlage der Vorschriften des Zweiten Kapitels „Besonderes Städtebaurecht“, Erster Teil „Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen“ des BauGB und der Verwaltungsvorschrift über die Förderung der städtebaulichen Erneuerung (VV-StBauE) in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Richtlinie gewährt.

Grundsätzlich stellt die Gewährung eines Kostenerstattungsbetrages eine freiwillige Leistung der Gemeinde im Rahmen der Städtebauförderung dar, auf die auch bei Erfüllung aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht.

§ 2 - Grundsätze zur Gewährung eines Kostenerstattungsbetrages

1) Das Grundstück muss in dem Erneuerungsgebiet belegen sein. Der räumliche Geltungsbereich des Erneuerungsgebiets ist als Anlage 1 dieser Satzung beigefügt.

2) Die Durchführung der einzelnen Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen muss im öffentlichen Interesse liegen und den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Gesamtmaßnahme entsprechen.

3) Die Modernisierungs- und Instandsetzungskosten müssen im Hinblick auf die Erhöhung des Gebrauchswertes und die Nutzungsdauer des Gebäudes unter Berücksichtigung seiner städtebaulichen Bedeutung und Funktion wirtschaftlich vertretbar sein.

4) Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen müssen grundsätzlich vor Baubeginn zwischen dem/der Eigentümer*in und der Gemeinde in einer sogenannten Modernisierungsvereinbarung vertraglich vereinbart werden. Baubeginn ist die konkrete Beauftragung von Leistungen oder die Aufnahme von Eigenleistungen. Ausnahmsweise kann im Einzelfall nach vorheriger schriftlicher Zustimmung unschädlich vorzeitig mit dem Vorhaben begonnen werden. Planungsleistungen bleiben hiervon unberührt.

5) Die Gebäude müssen grundsätzlich umfassend saniert werden, d.h., die wesentlichen Missstände und Mängel müssen beseitigt werden. Eine umfassende Sanierung liegt vor, wenn sie sich aus mehreren Maßnahmen zusammensetzt, die jeweils zu einer nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes des gesamten Gebäudes bzw. der Wohn- oder Gewerbeinheit beitragen.

6) Aus technischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen können Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ausnahmsweise nach vorheriger Absprache mit der ADD in mehreren Abschnitten durchgeführt werden.

7) Die Restnutzungsdauer des Gebäudes soll nach Durchführung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in der Regel mindestens 30 Jahre betragen.

§ 3 - Berücksichtigungsfähige Maßnahmen

1) Berücksichtigungsfähig sind wohnraumwirksame Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zum Herrichten von Gebäuden und Ihres Umfeldes für Handel, Dienstleistungen und Gewerbe einschließlich technologieorientierter Nutzungen. Die Kosten der Modernisierung und Instandsetzung dürfen grundsätzlich nicht mehr als die Kosten eines vergleichbaren Neubaus (Kostengruppen 300 und 400 gem. DIN 276-1) betragen.

2) Erneuerungsbedingte Aufstockungen und Erweiterungen können im angemessenen Verhältnis zum bisherigen Bestand einbezogen werden, wenn sie in der Regel weniger als die Hälfte der bisherigen Nutzfläche nach DIN 277 erreichen.

3) Berücksichtigungsfähig sind auch bauliche Maßnahmen (einzelne Gewerke), die zu einer erheblichen Verbesserung der äußeren Gestalt der Gebäude im Sinne einer Stadtbildaufwertung führen.

4) Unter Bezug auf § 2 Abs. 5 dieser Richtlinie ist die Gewährung eines Kostenerstattungsbetrages für ein einziges Gewerk nur möglich, wenn das Gebäude vor kurzem nahezu umfassend modernisiert wurde (Restmodernisierung).

5) Die Gemeinde kann angemessene Arbeitsleistungen des/der Eigentümers*in bis zur geltenden Obergrenze (zurzeit 12,00 €/Stunde) und bis zu 30 v.H. der sonstigen berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten anerkennen.

§ 4 - Nicht berücksichtigungsfähige Kosten

1) Nicht berücksichtigungsfähig sind Kosten für Maßnahmen, die

- den anerkannten Regeln der Technik nicht entsprechen,
- den Gebrauchswert des Gebäudes insoweit verändern, als der Gebrauchswert infolge der Modernisierung weit über den Anforderungen der Sanierung liegt (z.B. Luxus-modernisierungen von Wohnungen). Hierzu gehören beispielsweise Kosten für den Einbau eines offenen Kamin- oder Kachelofens trotz bestehender Heizungsanlage, Schwimmbadbecken, Sauna, Bar oder ähnliche Einrichtungen.

2) Für unterlassene Instandsetzung ist vorab ein Pauschalbetrag von 10 v.H. der anerkannten Kosten abzuziehen, es sei denn, dass der/die Eigentümer*in die unterlassene Instandsetzung nachweislich nicht zu vertreten hat.

3) Die Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, Skonti und sonstige Abzüge gehören nicht zu den berücksichtigungsfähigen Kosten.

§ 5 - Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

Unter Bezugnahme auf den § 2 Abs. 5 dieser Richtlinie können die nachstehend exemplarisch genannten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen von Modernisierungsvereinbarungen als Teilmaßnahmen Berücksichtigung finden:

- Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnungszuschnitts
- Maßnahmen zur Verbesserung der Ver- und Entsorgungsleitungen, zentralen Heizungsanlagen und Sanitäreinrichtungen
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes und des Klimas
- Maßnahmen zur Verbesserung des Schallschutzes
- Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsabläufe innerhalb der Wohnung
- Maßnahme zur Sicherstellung der Barrierefreiheit
- Schaffung privater Stellplätze entsprechend dem bauordnungsrechtlich zu führenden Nachweis

Die Berücksichtigung weiterer Teilmaßnahmen bleibt der Gemeinde vorbehalten, sofern diese mit den Zielen und Zwecke des Entwicklungskonzepts im Einklang stehen.

§ 6 - Höhe und Ermittlung des Kostenerstattungsbetrages

1) Der/Die Eigentümer*in hat grundsätzlich die Kosten der Modernisierung und Instandsetzung selbst zu tragen.

2) Der Kostenerstattungsbetrag soll grundsätzlich als eine auf den Einzelfall bezogene Pauschale gewährt werden (pauschalierter Kostenanteil). Ein Kostenerstattungsbetrag kann insoweit gewährt werden, als die Kosten der Modernisierung und Instandsetzung nicht durch eigene oder fremde Mittel oder Zuschüsse anderer Institutionen gedeckt und die sich aus der Finanzierung ergebenden Kapitalkosten sowie die entstehenden Bewirtschaftungskosten nicht aus den tatsächlich erzielbaren Erträgen aufgebracht werden können.

3) Im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinie kann sich die Gemeinde an den berücksichtigungsfähigen Modernisierungs- und Instandsetzungskosten durch Gewährung eines grundsätzlich nicht rückzahlbaren pauschalierten Kostenerstattungsbetrages beteiligen. Dieser beträgt max. 30 v.H. der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten (ohne Grundstücks- und Gebäuderestwert), jedoch höchstens 30.000,00 €*[1].

4) Im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinie ist auch bei überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden die Ermittlung des Kostenerstattungsbetrages auf der Grundlage einer Vergleichsberechnung*[2] (Jahresmehrertrags- oder Jahresgesamtertragsberechnung) unter Verweis auf die Ziffer 8.4.1.5 Abs. 3 VV-StBauE entbehrlich.

5) Bei Gebäuden von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie bei Gebäuden von strukturpolitischer, konversionsbedingter oder technologieorientierter Bedeutung sowie bei Maßnahmen an Gebäuden, die über die geltenden Vorschriften zur Energieeinsparung hinausgehen, kann der Kostenerstattungsbetrag um bis zu 10 v.H. erhöht werden. Der in Abs. 3 genannte Höchstbetrag bleibt hiervon unberührt.

6) Die endgültige Festlegung des Kostenerstattungsbetrages erfolgt nach Durchführung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen auf der Grundlage der mit Verwendungsnachweis gem. Teil I/Anlage 4 Muster 5 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO (<http://www.add.rlp.de/Kommunale-und-hoheitliche-Aufgaben,-Soziales/Kommunale-Entwicklung,-Sport,-Denkmalschutz/Staedte-bauliche-Erneuerung/>) nachgewiesenen und von der Gemeinde geprüften Kosten. Der endgültige Kostenerstattungsbetrag wird durch einseitige Erklärung der Gemeinde Bestandteil der Modernisierungsvereinbarung.

7) Die Überschreitung der der Modernisierungsvereinbarung zugrunde liegenden Kosten begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf einen höheren Kostenerstattungsbetrag.

Die Mehrkosten können unter Beachtung des in Abs. 3 genannten Höchstbetrages ausnahmsweise insoweit anerkannt werden, als diese im Rahmen der Ausführung der in der Modernisierungsvereinbarung festgelegten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen angefallen sind und für notwendig erklärt werden können.

Zusätzliche nicht vereinbarte Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden; diesbezüglich wird auf § 9 Abs. 7 dieser Richtlinie verwiesen.

Eine Unterschreitung der veranschlagten Kosten begründet hingegen eine anteilige Ermäßigung des Kostenerstattungsbetrages.

8) Erfolgt ein Rücktritt von der Modernisierungsvereinbarung aufgrund von Umständen, die der/die Eigentümer*in zu vertreten hat, so sind die ausgezahlten Mittel unverzüglich und in ihrer Gesamthöhe zurückzuzahlen. Erfolgt ein Rücktritt, den der/die Eigentümer*in nicht zu vertreten hat und sind Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bereits durchgeführt, wird ein anteiliger Kostenerstattungsbetrag insbesondere im Sinne des Abs. 8 dieser Richtlinie gewährt. Über- und Rückzahlungen sind entsprechend der Nr. 9.4 der VV zu § 44 LHO, Teil 1/Anlage 3 (ANBest-P) vom Zeitpunkt der Entstehung mit jährlich 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

§ 7 - Zahlungsweise

1) Der pauschalierte Kostenerstattungsbetrag wird in der Regel in zwei Teilzahlungen geleistet.

2) Nach Abschluss der Modernisierungs-/Instandsetzungsvereinbarung und nach Nachweis von entsprechenden berücksichtigungsfähigen Kosten können bis zu 50 v.H. des vereinbarten Kostenerstattungsbetrages gem. § 6 Abs. 3 dieser Richtlinie ausgezahlt werden.

3) Die ausstehende Schlusszahlung des Kostenerstattungsbetrages erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises mit Rechnungsbelegen sowie nach Feststellung der vertragsmäßigen Durchführung der vereinbarten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.

§ 8 - Sicherung des Kostenerstattungsbetrages

Im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinie ist eine dingliche Sicherung des gewährten Kostenerstattungsbetrages durch Eintrag einer Grundschuld im Grundbuch an rangletzter Stelle zugunsten der Gemeinde nicht geboten.*[3]

§ 9 - Durchführung

1) Einer Modernisierungsvereinbarung sollen insbesondere folgende Unterlagen zugrunde liegen, die zugleich Bestandteil der abzuschließenden Vereinbarung sind:

- amtlich beglaubigter Auszug aus dem Grundbuch
- Auszug aus der Flurkarte des Liegenschaftskatasters
- Maßnahmenbeschreibung
- ggf. Bauentwurf Maßstab 1:100 mit Leistungsverzeichnis
- Nachweis von Bedarf und Wirtschaftlichkeit, ggf. „Modernisierungsgutachten“
- Kostenschätzung nach der DIN 276 (Vorkalkulation)
- Ermittlung des Kostenerstattungsbetrages
- ggf. Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn
- vorläufiger Finanzierungsplan
- Stellungnahme des Sanierungsträgers/Beraters/Sanierungsstelle o.ä.
- Erklärung zur privaten Modernisierungsmaßnahme (Ausschluss von Doppelförderung)

2) Der/Die Eigentümer*in darf vor Abschluss der Modernisierungsvereinbarung mit den Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen grundsätzlich nicht beginnen.

Ein Baubeginn vor Abschluss der Modernisierungsvereinbarung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Andernfalls ist die Gewährung eines Kostenerstattungsbetrages nicht mehr möglich.

3) Der/Die Eigentümer*in hat rechtzeitig vor Baubeginn die nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, insbesondere eine gebotene Baugenehmigung einzuholen. Ein Baubeginn ohne diese erforderlichen Genehmigungen führt zum Ausschluss der Gewährung eines Kostenerstattungsbetrages.

Die Versagung einer Genehmigung mit der Konsequenz, dass die Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten objektiv nicht umgesetzt werden können, führt zu dem Recht der Vertragsparteien, von der Modernisierungsvereinbarung zurückzutreten.

4) Der/Die Eigentümer*in ist verpflichtet, vor Baubeginn die erforderlichen Versicherungen abzuschließen und bei der Gebäude- und Feuerversicherung nach Durchführung der Modernisierung/ Instandsetzung die eingetretenen Wertsteigerungen entsprechend zu berücksichtigen.

5) Mit der Durchführung der in der Modernisierungsvereinbarung festgelegten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ist unverzüglich nach Abschluss der Vereinbarung zu beginnen. Die Maßnahmen sind zügig durchzuführen und grundsätzlich innerhalb von 2 Jahren zu beenden. Die Frist kann in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der ADD angemessen verlängert werden.

6) Der/Die Eigentümer*in hat selbständig zu prüfen, ob und inwieweit für Leistungen -ausgenommen Bauleistungen- die Vergabe- und Vertragsordnung (VOL) und für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) anzuwenden sind.

7) Änderungen gegenüber den in der Modernisierungsvereinbarung festgelegten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde und ggf. der Anpassung der Modernisierungsvereinbarung.

8) Den Abschluss der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen hat der/die Eigentümer*in der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und ihr zeitnah einen Verwendungsnachweis nebst Rechnungsbelegen vorzulegen.

Die Gemeinde ist berechtigt, die vertragsmäßige Durchführung vor Ort zu überprüfen.

9) Stellt die Gemeinde fest, dass die dem/der Eigentümer*in obliegenden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nicht, nicht vollständig oder mangelhaft durchgeführt sind, so kann die Gemeinde

insoweit die Nachholung, Ergänzung oder Nachbesserung binnen einer angemessenen Frist verlangen.

Kommt der/die Eigentümer*in dem Verlangen nicht fristgemäß nach, so gilt § 11 Abs. 2 dieser Richtlinie entsprechend.

§ 10 - Sonstige Pflichten des/der Eigentümers*in

1) Für die Unterhaltung und die Erhaltung des Zustandes des Gebäudes, für welches ein Kostenerstattungsbeitrag gewährt wurde, gilt eine 10-jährige Zweckbindungsfrist. Die Frist beginnt mit der Feststellung der vertragsmäßigen Durchführung der vereinbarten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (§ 7 Abs. 3 dieser Richtlinie).

Entsprechende Pflichten sind auf einen etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Gemeinde ist über eine Veräußerung innerhalb der Zweckbindungsfrist unverzüglich zu unterrichten.

2) Für die Zeit der Zweckbindungsfrist von 10 Jahren hat der/die Eigentümer*in sicherzustellen, dass die Gemeinde, die Aufsichtsbehörden und der Rechnungshof Rheinland-Pfalz berechtigt sind, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und die Verwendung des gewährten Kostenerstattungsbeitrages durch örtliche Erhebungen oder durch Beauftragte zu prüfen. Hierzu hat der/die Eigentümer*in die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

3) Nach Abschluss der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen verpflichtet sich der/die Eigentümer*in für die Dauer der Zweckbindungsfrist, die ortsüblichen Mieten/Pachten für Wohnräume/gewerbliche Räume einschließlich deren zulässigen Miet-/Pachterhöhungen nicht zu überschreiten. Das gilt für sämtliche neu zu begründende Miet-/Pachtverhältnisse gleichermaßen. Für die Zulässigkeit von Mieterhöhungen für preisgebundenen Wohnraum und von Mieterhöhungen bei nicht preisgebundenem Wohnraum gelten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

§ 11 - Rechtsfolgen bei vorzeitiger Beendigung der Vereinbarung

1) Erfolgt die Kündigung aufgrund von Umständen, die der/die Eigentümer*in nicht zu vertreten hat, so kann der/die Eigentümer*in verlangen, dass die Gemeinde ihm die notwendigen Aufwendungen erstattet, die ihm im Vertrauen auf die Durchführung der Vereinbarung entstanden sind. Die dem/der Eigentümer*in aufgrund der Vereinbarung entstandenen Vorteile sind anzurechnen. Soweit vereinbarte Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bereits durchgeführt sind, verbleibt es insoweit bei dem vereinbarten Kostenerstattungsbeitrag und zwar in der Höhe des Anteils, der sich ergibt, in dem die Kosten der durchgeführten Maßnahmen gem. Verwendungsnachweis zu den der Modernisierungsvereinbarung zugrunde gelegten berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten ins Verhältnis gebracht werden. Ausgezahlte Beträge, die diese Höhe überschreiten, sind innerhalb von 30 Tagen nach Feststellung der Überzahlung an die Gemeinde zurückzuzahlen.

2) Erfolgt die Kündigung aufgrund von Umständen, die der/die Eigentümer*in zu vertreten hat, so sind die ausgezahlten Beträge sofort zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jährlich zu verzinsen.

§ 12 - Steuerrechtlicher Hinweis

Die Inanspruchnahme von erhöhten steuerlichen Absetzungen gern. §§ 7h, 10f und 11a Einkommensteuergesetz (EStG) setzt voraus, dass das Grundstück in einem Erneuerungsgebiet belegen sein muss, welches gern. § 142 BauGB durch Beschluss förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt wurde, und eine Modernisierungsvereinbarung vor Baubeginn geschlossen wurde.

Das EStG und die hierzu ergänzende Bescheinigungsrichtlinie stellen ausschließlich auf den Zeitpunkt des Abschlusses der rechtverbindlichen Modernisierungsvereinbarung ab. Die Zustimmung zum unschädlichen vorzeitigen Baubeginn ist für die steuerrechtliche Betrachtung ohne Belang.

Des Weiteren ist immer eine Bescheinigung der Gemeinde entsprechend der jeweils gültigen Bescheinigungsrichtlinie erforderlich. Nicht bescheinigungsfähig sind Arbeitsleistungen des/der Eigentümers*in und der unentgeltlich Beschäftigten.

§ 13 - Inkrafttreten

1) Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Göllheim hat die Modernisierungsrichtlinie am 28.09.2020 beschlossen.

Die ADD hat diese Richtlinie mit Schreiben vom 17.09.2020 genehmigt.

2) Die Modernisierungsrichtlinie findet am Tag nach der Veröffentlichung Anwendung.

Göllheim, 30.09.2020

gez. Hartmüller, Ortsbürgermeister

Anlage

Anlage 1 der Modernisierungsrichtlinie der Ortsgemeinde Göllheim vom 30.09.2020

Ortsgemeinde Göllheim

Stadtumbau – Ortskerngebiet Göllheim (Rahmenplangebiet)

Objektliste zum Rahmenplan

lfd. Nr.	Objekt	lfd. Nr.	Objekt
1	Altstr. 8 (Nebengebäude)	51	Hauptstr. 38
2	Bauchgasse 1 (Nebengebäude)	52	Hauptstr. 45
3	Bauchgasse 3 (Nebengebäude)	53	Hauptstr. 51
4	Bauchgasse 5 (+Nebengebäude)	54	Hauptstr. 54

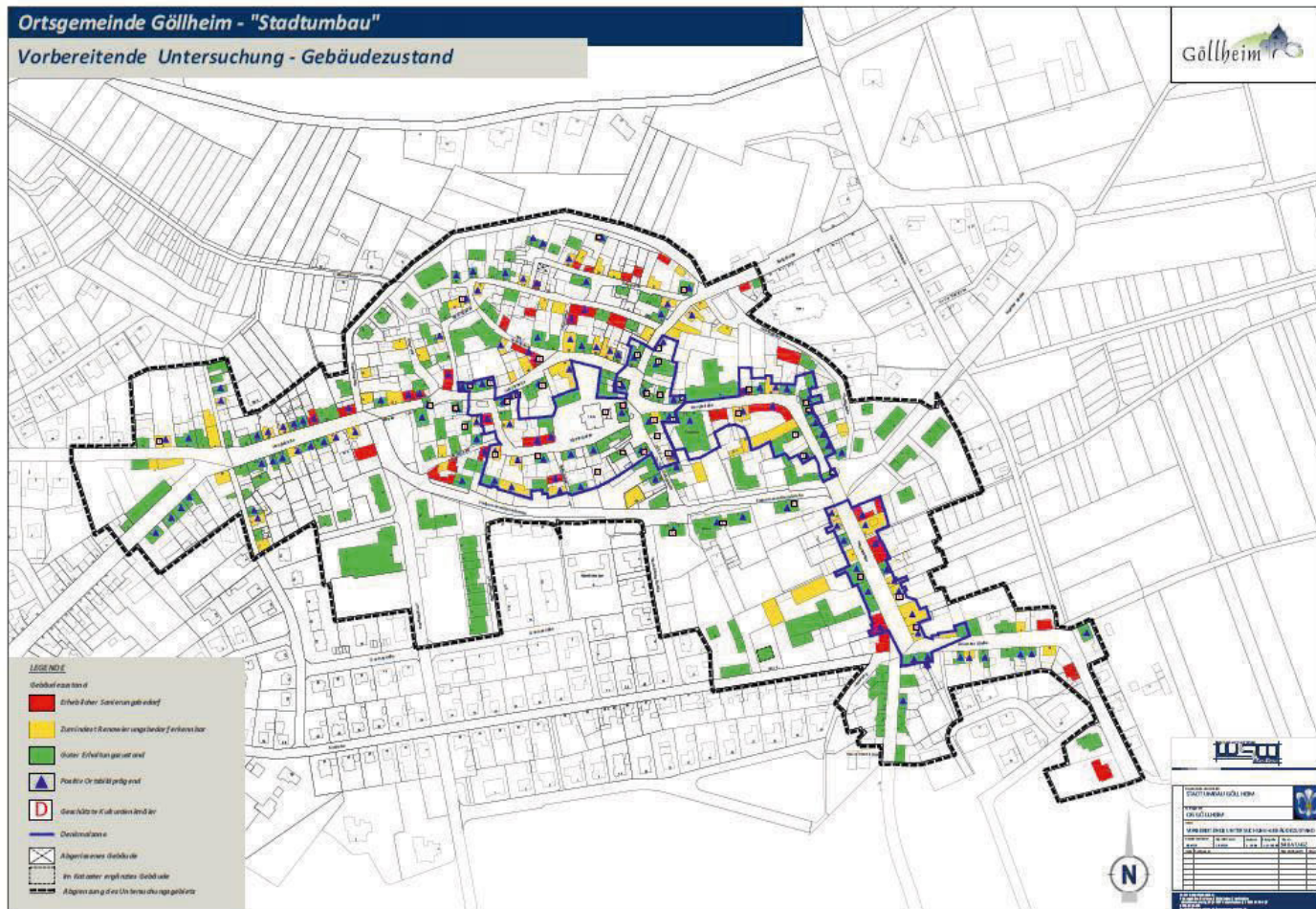
5	Bauchgasse 7	55	Hauptstr. 55
6	Bauchgasse 13	56	Hauptstr. 56
7	Bauchgasse 14	57	Hauptstr. 60
8	Bauchgasse 16	58	Hauptstr. 64 (+Nebengebäude)
9	Bauchgasse 32	59	Hauptstr. 66 (+Nebengebäude)
10	Bauchgasse 34	60	Hauptstr. 59 (+Nebengebäude)
11	Bauchgasse 40	61	Hauptstr. 71
12	Berggasse 1	62	Hauptstr. 72
13	Berggasse 2 (+Nebengebäude)	63	Hauptstr. 72 a
14	Berggasse 4	64	Hauptstr. 76
15	Berggasse 6	65	Hauptstr. 77
16	Berggasse 8	66	Hauptstr. 80
17	Berggasse 10 (+Nebengebäude)	67	Hauptstr. 86
18	Berggasse 14	68	Hauptstr. 88
19	Berggasse 16	69	Hauptstr. 89
20	Brübelgasse 5	70	Hintergasse 1
21	Brübelgasse 11	71	Hintergasse 4
22	Dr.-Fritz-Eidt-Str. 3	72	Hintergasse 5 (+Nebengebäude)
23	Dr.-Fritz-Eidt-Str. 5 (Nebengebäude)	73	Judengasse 1
24	Dreisener Str. 1 (Nebengebäude)	74	Judengasse 6
25	Dreisener Str. 2 (+Nebengebäude)	75	Klostergasse 6
26	Dreisener Str. 8	76	Klostergasse 8
27	Freiherr-vom-Stein-Str. 12	77	Klostergasse 9 (+Nebengebäude)
28	Gartenstr. 2	78	Klostergasse 10
29	Gartenstr. 6	79	Klostergasse 11
30	Hauptstr. 1	80	Klostergasse 13
31	Hauptstr. 2	81	Lochgasse 2
32	Hauptstr. 3	82	Roter Hof 1
33	Hauptstr. 4	83	Roter Hof 2
34	Hauptstr. 6	84	Roter Hof 6
35	Hauptstr. 7 (Nebengebäude)	85	Roter Hof 9
36	Hauptstr. 8	86	Steigstr. 1
37	Hauptstr. 9	87	Steigstr. 4 (+Nebengebäude)
38	Hauptstr. 12	88	Steigstr. 7 (Nebengebäude)
39	Hauptstr. 13	89	Steigstr. 8 (+Nebengebäude)
40	Hauptstr. 14	90	Steigstr. 10
41	Hauptstr. 15	91	Steigstr. 12
42	Hauptstr. 16	92	Steigstr. 18
43	Hauptstr. 20 (Nebengebäude)	93	Steingasse 1
44	Hauptstr. 22 (Nebengebäude)	94	Steingasse 2 (+Nebengebäude)
45	Hauptstr. 25 (+Nebengebäude)	95	Weedgasse 5 (Nebengebäude)
46	Hauptstr. 27	96	Wormser Str. 1 (Nebengebäude)
47	Hauptstr. 27 a	97	Wormser Str. 5
48	Hauptstr. 29	98	Wormser Str. 8
49	Hauptstr. 34	99	Wormser Str. 18
50	Hauptstr. 37	100	Wormser Str. 30

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

blog.wittich.de

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!



*[1] Übersteigt der Kostenerstattungsbetrag den in Anwendung dieser Richtlinie vorgesehenen Höchstbetrag i.H.v. 30.000,00€, ist ein Verfahren nach Ziffer 8.4.1.8 (Einzelgenehmigung der ADD) erforderlich.

*[2] Vergleichsberechnung erforderlich, sofern ein Kostenerstattungsbetrag über 50.000,00 € vorgesehen ist.

*[3] Eine dingliche Sicherung ist erst bei einem Kostenerstattungsbetrag über 50.000,00 € geboten.



Immesheim

Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Immesheim vom 05.10.2020

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

1. Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
2. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
3. Bildung der Ausschüsse
4. Beigeordnete
5. Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates
6. Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters
7. Aufwandsentschädigung für Beigeordnete
8. Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene
9. Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter
10. Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen von Rats- und Ausschusssitzungen
11. In-Kraft-Treten

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Immesheim erfolgen in der Wochenzeitung „Verbandsgemeinde Göllheim aktuell“, Herausgeber „Linus Wittich Medien KG“, 54343 Foehren, Europa-Allee 2. Sie enthält die öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde

und ihrer Ortsgemeinden und wird kostenlos in alle Haushalte im Gebiet der Verbandsgemeinde verteilt.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<https://www.vg-goellheim.de>“.

Die Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Gemeinderates oder der Ausschüsse sind zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Anwesen Harxheimer Str. 1 in Immesheim bekannt zu machen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung, Freiherr-vom-Stein-Straße 3, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung nur durch Aushang am Anwesen Harxheimer Str. 1 in Immesheim.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2**Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid bestimmen sich nach § 17a der Gemeindeordnung.

§ 3**Bildung der Ausschüsse**

Die Bildung der Ausschüsse und ihre personelle Zusammensetzung werden durch Beschlussfassung im Gemeinderat gemäß Abschnitt 3 der Gemeindeordnung festgelegt.

§ 4**Beigeordnete**

Die Gemeinde Immesheim hat einen Beigeordneten.

§ 5**Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

(2) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 EUR pro Sitzung.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird nur auf Antrag gewährt.

Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durch-schnittssatzes von 60,00 € pro Sitzung.

Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

a) in Höhe von 40,00 € pro Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder b) in Höhe von 40,00 € pro Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt einmal Sitzungsgeld gewährt.

(7) Die Ratsmitglieder haben über elektronische Medien Zugriff auf Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften. Sofern sie auf die Zustellung dieser Dokumente in Papierform verzichten, erhalten sie zur Abgeltung ihrer zusätzlichen Auslagen für elektronische Einrichtungen, Datenübertragungen und Ausdrucke eine Pauschale zum Sitzungsgeld i.H.v. 300,00 € pro Legislaturperiode. Die Auszahlung erfolgt einmalig am Anfang der Wahlperiode zum Stichtag 30.06. Bei Amtsniederlegung eines Ratsmitgliedes wird für jedes noch nicht angefangene Jahr nach der Wahlperiode (Stichtag 30.06.) eine Rückerstattung i.H.v. 60,00 € gefordert. Dies gilt nicht, falls das Ratsmitglied durch Tod ausscheidet.

(8) Zwischen der Gemeinde Immesheim und dem jeweiligen Ratsmitglied wird Näheres in einer Vereinbarung geregelt.

(9) Ausschussmitglieder, die keine gewählten Ratsmitglieder sind (gemischte Ausschüsse), erhalten auf Antrag ebenfalls Zugang über elektronische Medien, Zugriff auf Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften. Sie erhalten keine Pauschale nach Abs. 7 Satz 2. Zwischen der Gemeinde Immesheim und dem Ausschussmitglied wird Näheres in einer Vereinbarung geregelt. Die Absätze 2 – 6 geltend entsprechend.

§ 6**Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

Dem Ortsbürgermeister wird eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) gewährt.

§ 7**Aufwandsentschädigung für Beigeordnete**

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 6. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. (2) § 5 gilt entsprechend.

§ 8**Aufwandsentschädigung****für Feldgeschworene**

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für Grenz-begänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 15,00 EUR je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

§ 9**Aufwandsentschädigung****für weitere Ehrenämter**

(1) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld nach § 5 Abs. 2. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.

(2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 35,00 € für den Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin und deren Stellvertretung; sowie 25,00 € für die Beisitzer, Schriftführer und die verpflichteten Hilfskräfte am Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

§ 10**Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen von Rats- und Ausschusssitzungen**

(1) Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen von Rats- bzw. Ausschussmitgliedern in öffentlicher Sitzung des Rates (und seiner Ausschüsse) sind zulässig, sofern Sie von Vertretern der Presse und des Rundfunks mit dem Ziel der Berichterstattung erfolgen. Die Anfertigung der Aufzeichnungen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren, dass Aufzeichnungen von den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern erfolgen. Im Übrigen ist die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen bzw. Bild- oder Tonübertragungen durch Rats- oder Ausschussmitglieder oder anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzungen untersagt.

(2) Ausschuss- und Gemeinderatsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme oder Übertragung ihres Redebeitrages unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 36 GemO) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufzeichnungen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates bzw. der Ausschüsse, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde oder Verbandsgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist im Protokoll zu dokumentieren.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 11**In-Kraft-Treten**

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.07.2004 und die erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Immesheim vom 25.11.2009 außer Kraft.

Immesheim, den 05.10.2020
gez. Kurt Kauk, Ortsbürgermeister

Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Einladung zur 2. Einwohnerversammlung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger von Albisheim und Immesheim,

in den letzten Jahren haben sich in Rheinland-Pfalz Starkregenereignisse mit teils hohen Schäden gehäuft. Um die Vorsorge in Bezug auf Sturzfluten nach Starkregen und Überflutungen aus den Gewässern zur verbessern, hat die Verbandsgemeinde Göllheim die Erstellung von Hochwasservorsorgekonzepten für ihre Ortsgemeinden beim Ingenieurbüro Obermeyer, Kaiserslautern, in Auftrag gegeben.

In einer ersten Einwohnerversammlung wurden bereits Erfahrungen und Vorschläge von Bürgern gesammelt.

In der Zwischenzeit haben auch Ortsbegehungen stattgefunden, sodass das Ingenieurbüro Obermeyer bei einem zweiten Termin die Ergebnisse und mögliche Maßnahmen im privaten Bereich bzw. durch die Ortsgemeinden und Verbandsgemeinde vorstellen wird.

Wir möchten Sie daher ganz herzlich zu einer
2. Einwohnerversammlung einladen am

**Donnerstag, den 29.10. 2020
um 19 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus
Albisheim, kleiner Saal
(Fritz-Brubacher-Platz 1)**



Herzlichen Dank im Voraus für Ihr Interesse, Ihre Mithilfe und Ihr Kommen.

Steffen Antweiler
Bürgermeister
Verbandsgemeinde Göllheim

Ronald Zelt
Ortsbürgermeister
Gemeinde Albisheim

Kurt Kauk
Ortsbürgermeister
Gemeinde Immesheim

7. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Lautersheim

Am **Donnerstag, den 22. Oktober 2020, um 19:30 Uhr**, findet die öffentliche und nichtöffentliche 7. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Lautersheim in der Legislaturperiode 2019/2024 in der Gemeindehalle, Neun Morgen 1 in Lautersheim statt.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Seniorenweihnachtsfeier
3. Spendenannahme nach § 94 Abs. 3 GemO
4. Wahl zum 18. Landtag Rheinland-Pfalz am 14. März 2021 hier: Bildung des Wahlvorstandes
5. Informationen des Ortsbürgermeisters

B. Nichtöffentlicher Teil:

6. Personalangelegenheiten
7. Bauangelegenheiten
8. Miet- und Pachtangelegenheiten
9. Grundstücksangelegenheiten
10. Informationen des Ortsbürgermeisters

Lautersheim, 12. Oktober 2020

gez. Thomas Mattern

Ortsbürgermeister

Bitte beachten Sie als Besucher und Gremienmitglied folgende Hinweise zum Sitzungsablauf:

- Bitte tragen Sie einen Mund-Nasenschutz
- Es gilt eine Abstandregelung von mind. 1,50 m untereinander
- Personen mit akuten Krankheitssymptomen bitten wir, die Sitzung nicht aufzusuchen



Rüssingen

Jagdgenossenschaft Rüssingen

1. Niederschrift zur Genossenschaftsversammlung vom 16.09.2020
Die über die Genossenschaftsversammlung am 16. September gefertigte Niederschrift liegt in der Zeit:

Von Montag, 19.10. bis einschließlich Montag, 02.11.2020

in der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Fachbereich 1, Organisation, Zimmer 2.6 während der üblichen Öffnungszeiten, Mo.- Mi. jeweils von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, an Donnerstagen vom 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr (Dienstleistungsabend) sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme durch die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Rüssingen aus.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim ist weiterhin zu den Grundzeiten besetzt. Aufgrund der Corona-Pandemie wird die Öffentlichkeit nach Möglichkeit um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon-Nr. 06351/4909-18, gebeten.

2. Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung

Die Genossenschaftsversammlung hat bereits in der Mitgliederversammlung am 06.02.2020 über die Verwendung des Reinertrages für das Geschäftsjahr 2020/21 beraten und beschlossen, den Reinertrag für die Wirtschaftswegeunterhaltung in der Gemarkung Rüssingen zu verwenden.

Rüssingen, den 08.10.2020

gez.

Steffen Antweiler

Jagdvorsteher



Weitersweiler

Bürgerinformation

über die 6. Sitzung in der Legislaturperiode 2019/2024 des Gemeinderates Weitersweiler vom 19. August 2020

Ortsbürgermeister Busch begrüßte alle Anwesenden, stellte die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Bekanntmachung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und eröffnete die Sitzung. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde diese auf Antrag einstimmig erweitert.

A. Öffentlicher Teil:

Lautersheim

Stellenausschreibung



Die Kindertagesstätte „Nimmersatt“ der Ortsgemeinde Lautersheim, Hauptstr. 8, sucht **ab sofort** dringend zur Verstärkung ihres Teams eine

pädagogischen Fachkraft (m/w/d)

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von **21,50 Std.**

Die Teilzeitstelle ist vorerst als Mutterschafts- und Elternzeitvertretung bis **31.03.2023 befristet**.

Wir wünschen uns eine/n Mitarbeiter/in

- mit abgeschlossener Ausbildung
- mit Freude an elementarpädagogischer Arbeit
- Teamfähigkeit sowie Flexibilität in der Dienstplangestaltung
- Kreativität, eigene Ideen und Engagement
- Zuverlässigkeit und Kooperationsbereitschaft mit Kollegen, Träger und Eltern

Wir bieten

- Kompetente Anleitung in der Einarbeitung
- Weiterentwicklung persönlicher Kompetenzen
- Arbeiten in einem freundlichen, offenen und kreativen Umfeld
- Gute Zusammenarbeit mit Träger, Eltern und Team
- Verlässliche Regelungen des TVöD, wie z. B. betriebliche Altersvorsorge, Jahressonderzahlung, flexible Arbeitszeiten sowie ein Leistungsentgelt

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bitten wir Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, sonstige Qualifikationen) bis zum **30. Oktober 2020** in elektronischer Form an die Emailadresse bewerbungen@vg-goellheim.de oder schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung – Fachbereich 1 Organisation – Freiherr-vom-Stein-Str. 1 – 3, 67307 Göllheim einzureichen. Bitte nur Kopien einreichen. Ihre Bewerbung wird nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes behandelt und nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Glas Tel. 06351/4909-11, glas@vg-goellheim.de oder Frau Stabel, Tel. 06351/4909-13, stabel@vg-goellheim.de zur Verfügung.

1. Wahl einer/eines Vorsitzenden sowie stellv. Vorsitzenden für die Rechnungsprüfung gem. § 110 Abs. 1 GemO für die Legislaturperiode 2019/2024

Einstimmig wurde festgelegt den Vorsitzenden sowie stellv. Vorsitzenden in offener Abstimmung zu wählen. Das Ratsmitglied Henning Knauber wurde als Vorsitzender vorgeschlagen und einstimmig gewählt. Als stellv. Vorsitzender wurde Tobias Herr vorgeschlagen. Hier erfolgte ebenfalls einstimmige Beschlussfassung. Ortsbürgermeister Thomas Busch wählte nicht mit, da das Stimmrecht gem. § 36 Abs. 3 GemO bei Wahlen ruht.

B. Nichtöffentlicher Teil:

2. Belegprüfung des Jahresabschlusses 2019

Der Jahresabschluss wurde stichprobenartig geprüft.

C. Öffentlicher Teil:

3. Prüfung des Jahresabschlusses 2019

Der Jahresabschluss wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geprüft, wobei gemäß § 112 Abs. 4 Ziffer 2 GemO sich die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben beschränkte. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 hat zu keinen Einwendungen geführt.

Ortsbürgermeister Busch und die Beigeordneten nahmen bei der Prüfung und Abstimmung nicht teil.

4. Jahresabschluss 2019 der Ortsgemeinde Weitersweiler

a) Kenntnisnahme der auf 2020 übertragenen Haushaltsermächtigungen

b) Feststellung des Jahresabschlusses

c) Entlastung

a) Kenntnisnahme der auf 2020 übertragenen Haushaltsermächtigungen
Dem Rat sind die von 2019 auf das Folgejahr 2020 übertragenen Ermächtigungen für die Auszahlung von Investitionen (§ 17 Abs. 2 Gem-HVO) und Kreditermächtigungen (§ 103 Abs. 3 GemO) zur Kenntnis zu geben.

b) Feststellung des Jahresabschlusses

Eingangs dieses Tagesordnungspunktes wird das Prüfungsergebnis der Belegprüfung bekannt gegeben. Dem Gemeinderat beschloss einstimmig:

- den Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum **31.12.2019** zur Kenntnis zu nehmen, den geprüften Jahresabschluss mit einer Bilanzsumme von **4.847.719,72 €** sowie einem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrag von **23.140,42 €** festzustellen und den Vortrag des Jahresfehlbetrags auf neue Rechnung

c) Entlastung

Es wird dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten für den Jahresabschluss 2019 gem. § 114 Abs. 1 GemO einstimmig Entlastung erteilt. Ortsbürgermeister Busch und die Beigeordneten nahmen an bei der Prüfung und Abstimmung nicht teil.

5. Einwohnerfragestunde

Kein Anfall.

6. Prüfung der Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben des BÜT Weitersweiler 2019

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die bereits geprüfte Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung für das Jahr 2019 und erteilt Entlastung.

7. Absturzsicherung Häferbachbrückeher: Vergabe der Bauleistungen

Im Zuge der Brückenprüfungen wurde die zu geringe Brüstungshöhe an der Häferbachbrücke bemängelt. Um die Absturzsicherung in Zukunft zu gewährleisten, wurden 3 Firmen zur Abgabe eines Angebotes für die Erhöhung der Brüstung aufgefordert. Der Gemeinderat beschloss unter Beachtung der Ausschließungsgründe nach der Gemeindeordnung, die Firma Markus Göbel Baggerbetrieb & Transporte aus Weitersweiler mit dem Bau der Absturzsicherung Häferbachbrücke zu beauftragen. Dies war das wirtschaftlichste Angebot mit einer Gesamtauftragssumme von netto 5.950,- EUR.

8. Mehrgenerationenplatz, Instandhaltung und Erweiterung des Fahrradparcours

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, dass der Fahrradparcours des Mehrgenerationenplatzes restauriert und in östlicher Richtung des Geländes erweitert werden soll. Ratsmitglied Tobias Herr stellte per Power-Point-Präsentation den dafür favorisierten „Dirt-Pumptrack“ vor. Hierfür sind noch Erdarbeiten notwendig. Für die Planung und Umsetzung der Anlage soll eine Gruppierung gegründet werden. Die Kosten hierfür werden sich auf ca. 5.000,00 € belaufen.

9. Vorstellung einer eventuell in Frage kommenden neuen Partnergemeinde

Ratsmitglied Pia Burgey-Ulrich präsentierte den Ratsmitgliedern den kleinen Ort „Linda“, Nähe Freiberg im unteren Osterzgebirge und schlug vor, eventuell eine Partnerschaft mit der Gemeinde Linda einzugehen.

10. Informationen des Ortsbürgermeisters

Ortsbürgermeister Busch gab Folgendes zur Kenntnis:

- Im Oktober tritt Herr Josef Metzinger sein Amt als neuer katholischer Pfarrer in der Gemeinde an.

- Die Beschaffung eines Schrankes für die „offene Bibliothek“ verzögert sich noch aufgrund eines Transportschadens.
- Der Gemeinde stehen noch anteilige Beratungsleistungen beim Ingenieurbüro Wolf bezüglich Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung zur Verfügung

D. Nichtöffentlicher Teil:

11. Versicherungsangelegenheiten

Dem Gemeinderat beschloss die Aufstockung von Versicherungsleistungen im Bereich der Gebäudeversicherung.

12. Grundstücksangelegenheiten

Der Gemeinderat beschloss die Vergabe einer Pachtfläche.

13. Informationen des Ortsbürgermeisters

Ortsbürgermeister Busch informierte die Ratsmitglieder über eine Spendenangelegenheit.

Verbandsgemeindeverwaltung

i.A.

gez. Lea Jeltsch

Sitzungsdienst



Zellertal

Bürgerinformation

über die Sitzung in der Legislaturperiode 2019/2024 des Rechnungsprüfungsausschusses Zellertal vom 9. September 2020

Ortsbürgermeister Lauer begrüßte alle Anwesenden, stellte die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Bekanntmachung sowie die Beschlussfähigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses fest und eröffnete die Sitzung.

1. Wahl einer/eines Vorsitzenden sowie stellv. Vorsitzenden für die Rechnungsprüfung gem. § 110 Abs. 1 GemO für die Legislaturperiode 2019/2024 für die Ortsgemeinde Zellertal

Einstimmig wurde festgelegt den/die Vorsitzenden sowie stellv. Vorsitzende/n in offener Abstimmung zu wählen. Das Ratsmitglied Erika Krauß wurde als Vorsitzende vorgeschlagen und einstimmig gewählt.

Als stellv. Vorsitzender wurde Stefan Schwammel vorgeschlagen und ebenfalls einstimmig gewählt.

Ortsbürgermeister Christian Lauer wählte nicht mit, da das Stimmrecht des Ortsbürgermeisters bei Wahlen ruht, § 36 Abs. 3 GemO.

Anschließend übergab Ortsbürgermeister Lauer das Wort an die Vorsitzende der Rechnungsprüfung, Erika Krauß.

2. Belegprüfung des Jahresabschlusses 2019 für die Ortsgemeinde Zellertal

Der Jahresabschluss wurde stichprobenartig geprüft, wobei sich die Prüfung auf Belege, die dem Datenschutz unterliegen, beschränkte.

Mittels der zur Verfügung gestellten Laptops wurde die Belegprüfung durchgeführt.

3. Prüfung des Jahresabschlusses 2019 für die Ortsgemeinde Zellertal

Der Jahresabschluss wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geprüft, wobei gemäß § 112 Abs. 4 Ziffer 2 GemO sich die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben beschränkte.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 hat zu keinen Einwendungen geführt.

Dem Gemeinderat wird empfohlen,

- den Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum **31.12.2019** zur Kenntnis zu nehmen
- den geprüften Jahresabschluss mit einer Bilanzsumme von **9.271.007,18 €** sowie einem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresüberschuss von **83.762,54 €** festzustellen
- zu beschließen, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen und
- dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben, dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit diese den Bürgermeister vertreten haben, gem. § 114 Abs. 1 GemO Entlastung zu erteilen.

Hierzu erfolgte einstimmige Beschlussfassung.

Ortsbürgermeister Lauer und die Beigeordneten nahmen bei der Prüfung und Abstimmung nicht teil.

Verbandsgemeindeverwaltung

i.A.

gez. Alicia Lincks

Sitzungsdienst

Feuerwehren

Feuerwehr der VG Göllheim

Hilfeleistungsfahrzeug in Dienst gestellt

Am vergangenen Donnerstag konnte Verbandsbürgermeister Steffen Antweiler in einer kleinen und unter entsprechenden Corona - Hygienebestimmungen ausgerichteten Feierstunde, ein neues Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20) in Dienst stellen und der Feuerwehrinheit Göllheim übergeben.

Das Fahrzeug ist Bestandteil des Fahrzeugbeschaffungskonzepts der Verbandsgemeinde und ersetzt am Standort Göllheim einen Rüstwagen und ein Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25).

Im Anschluss an die Grußworte der Landtagsabgeordneten Jaqueline Rauschkolb, des stellv. Kreisfeuerwehrrinspektors Eberhard Fuhr und Wehrleiters Steffen Specht folgt eine Fahrzeugpräsentation des HLF 20, moderiert durch Karl Heinz Webel.

Neben dem Weg, welcher von der Beantragung bis zur Auslieferung eines Feuerwehrfahrzeugs beschritten werden muss, wurden die technischen Details und Besonderheiten der Ausstattung und Beladung ausführlich beschrieben.

Das neue Hilfeleistungsfahrzeug das in dieser Bauart und mit der darauf verlasteten feuerwehrtechnischen Beladung erstmals in der Verbandsgemeinde Göllheim zum Einsatz kommt, wurde durch die Firma WISS Feuerwehrfahrzeuge aus Herbolzheim auf einem MAN Fahrgestell aufgebaut.

Neben dem Einsatzspektrum der Brandbekämpfung können sowohl Einsätze im Bereich technische Hilfeleistung, sowie Erstmaßnahmen bei Gefahrgutunfällen abgearbeitet werden.



Da in der aktuellen Lage, bedingt durch die Corona Pandemie, Veranstaltungen eher seltener durchgeführt werden können, ist es umso erfreulicher, dass zusammen mit der Indienststellung und Übergabe des HLF 20 an die Göllheimer Kameradinnen und Kameraden auch ein Kommandowagen (KdoW), als Führungsfahrzeug, an die Wehrleitung der Verbandsgemeinde Göllheim übergeben werden konnte.



Die Ausstellung und Gelegenheit zur Besichtigung des neuen Fahrzeugs besteht -für die Öffentlichkeit- am Mittwoch den 14. Oktober zwischen 10 – 17 Uhr.

In diesem Zeitraum befindet sich der Landesfeuerwehrverband RLP gemeinsam mit den Feuerwehrinheiten der Verbandsgemeinde Göllheim auf dem Parkplatz des WASGAU Marktes in Göllheim um für das Ehrenamt Feuerwehr zu werben. Weitere Informationen zum Ehrenamt Feuerwehr und/oder allgemein zum Thema Feuerwehr in der VG Göllheim gibt es unter: info@fw-vg-goellheim.de

Andere Behörden und Stellen

Mitteilung der Pfalzwerke Netz AG:

Stromnetzwerkungsarbeiten am 14.10.2020 in Zeller-tal, Ortsteile Zell

Sehr geehrter Anschlussnutzer, hiermit informieren wir Sie, dass die Pfalzwerke Netz AG gemäß § 17 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) dringende Wartungs- und Sanierungsarbeiten im Stromversorgungsnetz durchführt.

Diese Wartungsarbeiten werden am **Mittwoch, den 14.10.2020 in Zell** in der Zeit zwischen **08:00 Uhr und 16:00 Uhr** erfolgen.

Die Stromversorgung wird mittels Notstromaggregat gewährleistet. Zwischen **08:00 und 16:00 Uhr** muss mit kurzzeitigen Stromunterbrechungen gerechnet werden. Eine Einspeisung aus Eigenerzeugungsanlagen ist während der Durchführung der Arbeiten nicht möglich.

Bitte schützen Sie Ihre empfindlichen Geräte (z.B. Computer, TV-Geräte, Telefonanlagen), indem Sie diese Geräte vom Netz trennen (z.B. durch Ziehen des Netzsteckers) und erst wieder zuschalten, nachdem die regelmäßige Stromversorgung wiederhergestellt ist.

Bei ortsfesten Geräten (z.B. Heizungsanlagen, Antennenanlagen, Durchlauferhitzer) ist die Steuersicherung auszuschalten. Beachten Sie hierzu die jeweilige Bedienungsanleitung des Herstellers und schalten Sie die Steuersicherung erst wieder ein, nachdem die regelmäßige Stromversorgung wiederhergestellt ist.

Beachten Sie darüber hinaus insbesondere auch unsere zusätzlichen Hinweise:

- Elektrische Wecker, oft auch Zeitschaltuhren an Haushaltsgeräten bzw. Alarmanlagen, schalten sich aus und müssen neu gestellt werden
- Kühlschränke und Tiefkühlgeräte sollten Sie während der Unterbrechung möglichst nicht öffnen
- Werden zentrale Telefon-, Antennen-, Aufzugs-, Warmwasser- oder Heizungsanlagen betrieben, informieren Sie bitte den jeweiligen Betreiber
- Bei Fotovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken beachten Sie bitte die Betriebsanleitung

Für Rückfragen steht Ihnen das Netzteam Pfälzer Bergland oder die Servicekoordination unter der Tel.-Nr.: 0621-585-2560 zur Verfügung.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
amtlicher Teil: Steffen Antweiler, Bürgermeister
Freiherr-vom-Stein-Straße 1-3,
67307 Göllheim, Tel. 06351/4909-0
übriger Teil: Dietmar Kaupp, Verlagsleiter
Anzeigen: Melina Franklin, Produktionsleiterin

Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Reklamationen Tel. 06502 9147-800
Zustellung: E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



NICHTAMTLICHER TEIL

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Notfalldienst

Region Eisenberg - Ramsen - Kerzenheim - Ebertsheim - Steinborn - Steinackersiedlung - Rodenbach - Quirnheim - Lautersheim.

Notdienstzeiten: Mittwoch, von 13.00 Uhr bis Donnerstag, 7.00 Uhr, am Wochenende von Freitag, 19.00 Uhr bis Montag, 7.00 Uhr.

Ärztliche Notfalldienstzentrale, Westring 32 Tel. 06359/19292
Ärzte-Dienst Rockenhausen zu erfragen über den Anrufbeantworter des Hausarztes.

Tierheim Worms Notfall-Tel.: 0177-9585350 v. 8:00 - 17:15 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Die Dienst habende Praxis wird unter der Telefonnummer 06305/7150414 bekannt gegeben.

Ärztlicher Notfalldienst

Der ärztliche Notfalldienst der niedergelassenen Ärzte im Dienstgebiet für Kirchheimbolanden, Göllheim und Zellertal wird durchgeführt von der Notfalldienstzentrale Kirchheimbolanden, Dannenfeser Straße 36, 67292 Kirchheimbolanden, Tel. 06352/19292.

Die Notfalldienstzentrale Kirchheimbolanden erreichen Sie am Westfalzklinikum Kirchheimbolanden (Wegweiser Notfälle).

Notfalldienstzeiten:

Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr

Freitag von 18.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr und an den Feiertagen.

Notfalldienstzentrale Grünstadt erreichen Sie am Kreiskrankenhaus Grünstadt.

Notfalldienstzeiten:

Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr

Freitag von 18.00 Uhr bis Montag, 07.00 Uhr und an den Feiertagen.

Bereitschaftsdienst

der Verbandsgemeindewerke Göllheim

Bei Störungen in der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind die Verbandsgemeindewerke auch außerhalb der üblichen Dienststunden unter der Telefonnummer 0173/6767540 erreichbar.

Die Beseitigung von Unregelmäßigkeiten innerhalb der Hausinstallation ist vom Hauseigentümer selbst zu veranlassen.

Telefonseelsorge

Ein Beratungsangebot für Menschen in Krisen- und Belastungssituationen

..... Tel.: 0800-1110 111 und 0800-1110 222

Anonym. Kompetent. Rund um die Uhr.

Unter www.telefonseelsorge.de Beratung auch im Internet.

Ökumenische Sozialstation

Donnersberg-Ost e.V.

(Ambulante Hilfe Zentrum)

Ambulante Alten- und Krankenpflegestation für die Verbandsgemeinden Eisenberg, Göllheim und Kirchheimbolanden, 67292 Kirchheimbolanden, Dannenfeser Str. 40 b, Tel.: 06352/705970 jederzeit erreichbar.

Tagesbetreuung für Menschen mit Demenz

„Haus Vergissmeinnicht“

Bahnhofstraße 14, Kirchheimbolanden

Information und Anmeldung: Ökumenische Sozialstation Donnersberg Ost e.V. Telefon: 06352/705970

Pflegestützpunkt Donnersbergkreis-Ost

Beratung und Hilfe rund um die Themen Alter, Pflege, Gesundheit und Soziales - kostenlos, trägerneutral und vertraulich.

Persönliche Beratung zu Hause oder im Pflegestützpunkt:

Vorstadt 1, 67292 Kirchheimbolanden

Marita Bohn 06352/7190619

Katja Scheid 06352/7190618

Ambulanter Hospiz- und Palliativ-

Beratungsdienst Donnersbergkreis

Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen sowie ihrer Angehörigen.

Ökum. Sozialstation, Dannenfeser Str. 40b, 67292 Kirchheimbolanden

Ansprechpartnerin:

Ingrid Horsch Tel. 06352/7059 714

Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst Mobile

Unterstützung und Begleitung von Familien mit einem lebensverkürzend erkrankten Kind oder Jugendlichen

..... Tel.: 06131/235531

E-Mail: Kinderhospiz@mainzer-hospiz.de

VdK-Kreisverband Kirchheimbolanden

Vorstadt 44, 67292 Kirchheimbolanden Tel. 06352/7505610

..... Fax: 06352/75056129

E-Mail: kv-donnensberg@vdk.de

Internet: www.vdk.de/kv-donnensberg

VdK- Ortsverband Göllheim

Ansprechpartner: Reginald Schirmbrand Tel. 0176/66905383

Betreuungsverein Kirchheimbolanden e.V.

Beratungsstelle (vertraulich u. kostenlos) für ehrenamtliche Betreuer/innen von Menschen mit geistig/psychischen oder altersbedingten Einschränkungen, sowie Bevollmächtigten einer Vorsorgevollmacht. Bei Beratungswunsch bitte Termin vereinbaren.

Dannenfeser Str. 40b, 67292 Kirchheimbolanden

..... Tel: 06352/67149

E-Mail: info@btvkibo.de, homepage: www.btvkibo

Allgemeiner Sozialer Dienst

Die offene Sprechstunde des Allgemeinen Sozialen Dienstes findet jeden Mittwoch von 10:00 - 12:00 Uhr in der Verbandsgemeinde Göllheim, Zimmer 1.8 statt. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht notwendig.

Gemeindeschwester Plus der Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Frau Eva Müller

Tel.: 06352 / 710-323

Handy: 0162 / 3341419

Kirchliche Nachrichten

Stadtmission Kirchheimbolanden

Herzliche Einladung zum **Gottesdienst am 18. Oktober, 11:15 Uhr** in der Stadtmission, Schillerstraße 29. Wir beachten die Auflagen der aktuellen Corona-Verordnung; deshalb ist eine vorherige Anmeldung erforderlich.

Otto-Erich Juhler, Telefon 06302-6073600 (Email: otto-e.juhler@egvpfalz.de)

Wir freuen uns auf Sie.

Weitere Informationen: www@stadtmission-kirchheimbolanden.de

Dornbusch-Gemeinde Göllheim

Evangelische Freikirche

Gemeinde am Marktplatz 6, 67307 Göllheim

Gottesdienst:

Sonntag 10:30 Uhr

Wir richten uns nach den jeweils geltenden Hygienevorschriften

Wir laden sie recht herzlich ein und freuen uns auf ihren Besuch

Auskunft über:

Karl-Friedrich u. Karin Heinz, Göllheim, Tel. 06351-45514

Mail: dornbusch@dbg-goellheim.de

www.Dornbusch-Gemeinde-Goellheim.de

Kath. Pfarrei Hl. Philipp der Einsiedler

Wir feiern Gottesdienst

Donnerstag, 15. Oktober

Göllheim 18:00 Rosenkranzandacht der kfd

Weitersweiler 18:00 Rosenkranzandacht

Weitersweiler 18:30 Amt nach Meinung

Bubenheim 18:00 Rosenkranzandacht

Bubenheim 18:30 Amt: Intention für Eheleute Willi und Emma Werling und Töchter Irmgard und Beate

Freitag, 16. Oktober

Göllheim 08:00 Hl. Messe nach Meinung

Immesheim 18:00 Rosenkranzandacht

Immesheim 18:30 Amt: Intention für Maria Wirth (Klein)

Samstag, 17. Oktober

Zell 18:30 Vorabendmesse: Intention für Maria Schindler (Vollet)

Göllheim 18:30 Vorabendmesse: Intention für Karel Schneider (Fam. Bodo Christmann)

Göllheim

Kulturverein Göllheim

Öffnung und Transparenz - Synthesen aus Sandstein und Glas



Werke von Wolf Munninghoff und Karl-Heinz Garske zum Göllheimer Herbstmarkt

Tun sich ein Steinbildhauer und ein Glaskünstler zusammen, so stellen sich beide die Frage, wie sich die unterschiedlichen Materialien, die sie bearbeiten, finden, gegenseitig „berühren“ oder sogar miteinander in einer Synthese verschmelzen können. Im Falle Wolf Munninghoffs und Karl-Heinz Garskes ist dies auf besondere Weise gelungen. Der Bildhauer Munninghoff arbeitet Öffnungen in das Sandgestein, die Wege aus der Starre des Stoffes in das Leichte, Luftige bahnen und somit in den unbegrenzten

Raum vordringen. Das transparente, scheinbar fließende Glas Garskes erobert in zarter farbiger Stofflichkeit die geschaffenen Freiräume des Steins und geht mit dem gegensätzlichen Material eine Symbiose ein.

Eine Auswahl der gemeinsamen Arbeiten beider Künstler zeigt der Kulturverein Göllheim anlässlich des Göllheimer Herbstmarktes im „Alten Gaulsstall“ in der Dr.-Fritz-Eidt-Straße.

Vernissage am 17. 10. 2020 um 17.00 Uhr.

Die Ausstellung ist am Sonntag, den 18. und 25. 10. von 15.00 - 17.00 Uhr geöffnet.

Eine Besichtigung nach Vereinbarung ist ebenfalls möglich. Kontakt: kulturverein-goellheim@gmx.de

Es bestehen die üblichen Vorschriften bzgl. Masken und Abständen.

Tennisclub Göllheim 1985 e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung 2020

Liebe Mitglieder des TC Göllheim, am **Freitag, den 30. Oktober 2020** findet im Haus Glynheim in Göllheim um 19.00 Uhr die **ordentliche Mitgliederversammlung** statt, wozu der Vorstand Sie hiermit herzlich einlädt.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Tätigkeitsbericht und Ausblick des Sportwarts
3. Tätigkeitsbericht und Ausblick des Jugendsportwarts
4. Tätigkeitsbericht und Ausblick des Schatzmeisters
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Wortmeldungen zu den Berichten
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Wünsche und Anträge

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens 5 Tage vor der Sitzung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bitte folgende Hinweise beachten:

Bitte tragen Sie einen Mund-Nasenschutz! Die Maske ist nur am Platz entbehrlich. Es gilt eine Abstandsregelung von mind. 1,50 m untereinander. Auf mehrmaliges Lüften während der Sitzung wird geachtet. Es wird eine Teilnehmerliste/ Kontaktverfolgungsliste geführt. Es wird gewünscht die Sitzung möglichst kurz und effektiv durchzuführen.

Mit sportlichem Gruß im Auftrag des Vorstandes

Wolfgang Stark (1. Vorsitzender)

Grußwort des Ortsbürgermeisters zum Göllheimer Herbstmarkt

Liebe Göllheimerinnen und Göllheimer,

nach einem warmen Sommer mit langen Abenden folgt nun die etwas kühlere, aber sehr farbenfrohe Herbstzeit. In diesen Jahresabschnitt fällt am dritten Wochenende im Oktober traditionsgemäß der Göllheimer Herbstmarkt. Er findet auch in diesem Jahr statt, aufgrund der Coronapandemie aber leider mit erheblichen Einschränkungen.

Erinnern wir uns an den Herbstmarkt 2019, der im Rahmen der Feierlichkeiten zu unserm Jubiläum „1200 Jahre Göllheim“ stattfand. Es gab ein Festzelt auf dem Markplatz und einen gelungenen Festumzug, vier Tage konnten wir alle gemeinsam feiern. Ein Fest, das uns lange in Erinnerung bleiben wird.

In diesem Jahr bietet Ihnen der Kulturverein unter dem Motto „Öffnung und Transparenz – Synthesen aus Glas und Sandstein“ eine Ausstellung der beiden Künstler Karl-Heinz Garske und Wolf Munninghoff im Alten Gaulsstall hinter dem Haus Glynheim. Geöffnet ist auch die Sonderausstellung „Lilli Marleen - ein Schlager macht Geschichte“ im Uhl'schen Haus.

Am Marktplatz im historischen Ortskern werden sie einen Süßwarenstand, einen Imbiss und einen Crêpes-Stand vorfinden, außerdem ein Entenangeln für die Kleinkinder.

Unsere Gastronomen im „Bowling Palace“ sowie im „Goldenen Ross“ bieten ihnen ein besonderes Angebot anlässlich unseres Marktes. Auch am Montag wird dort geöffnet sein. Melden sie sich nach Möglichkeit an. Genießen sie einen Spaziergang durch unsere Gemeinde, achten sie bitte auf die aktuellen Corona -Regeln und bleiben sie gesund.

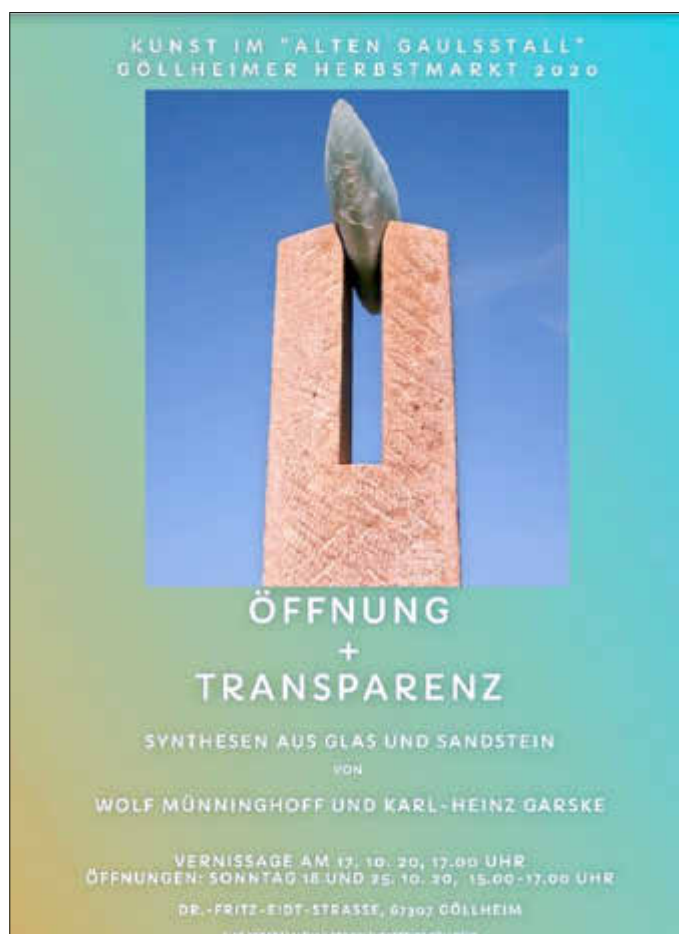
Auch wenn es in diesem Jahr nur ein kleiner Herbstmarkt ist - ich bin sicher, wir werden auch wieder größere Feste feiern!

Ihr

Dieter Hartmüller

Ortsbürgermeister

Kleiner Herbstmarkt in Göllheim



Wenn auch nicht wie gewohnt, so findet dieses Jahr doch ein wenig Herbstmarkt in Göllheim statt:

Am Herbstmarkt-Wochenende, also am **Samstag, 17. Oktober 2020** und am **Sonntag, 18. Oktober 2020** stehen der allseits beliebte **Zuckerstand** der Familie Koch, das **Entenangeln** der Familie Weiß sowie ein **Imbiss** und der **Crêpes-Stand** der Familie Klein auf dem **Alten Göllheimer Marktplatz** und freuen sich auf Besucher.

Die Göllheimer Kunst- und Kulturbesessenen kommen ebenfalls nicht zu kurz:

Im **Alten Gaulsstall** zeigt der **Göllheimer Kulturverein** die **Ausstellung „Öffnung + Transparenz – Synthesen aus Glas und Sandstein“** der beiden **Künstler Karl-Heinz Garske und Wolf Munninghoff**. Die **Vernissage** dazu findet am **Samstag, 17. Oktober um 17:00 Uhr** statt, die Ausstellung ist auch am Marktsonntag, den 18. Oktober und am darauffolgenden Sonntag den 25. Oktober jeweils von 15:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Besuchen sie auch die Sonderausstellung „Lilli Marleen – Ein Schlager macht Geschichte“ im Uhl'schen Haus, die bis zum 29. November 2020 dort zu sehen ist.

Auch die Göllheimer **Gastronomen** haben sich zum Herbstmarkt-Wochenende etwas besonders ausgedacht: Im „**Goldenen Ross**“ in der Steigstraße gibt es am **Samstag und Sonntag ab 11:30 Uhr** eine extra **Herbstmarkt-Karte** mit herbstlichen Leckereien wie Hokkaidoquiche, Kotelett mit Kastaniengemüse und Rotkohl oder Hokkaidospalten mit Maronen mit einer leichten Salbeinote aus dem Backofen mit Kräuterchmand.

Auch Speisen von der Saisonkarte werden angeboten. Außerdem wird es im Hof des Restaurants ein **Lagerfeuer** geben, an dem Kinder hausgemachtes Stockbrot und Marshmallows rösten können.

Im „**Bowling Palace**“ in der Jahnstraße gibt es am **Samstag ab 18:00 Uhr** im Biergarten, im Zelt und im Restaurant **Live-Musik mit einem Alleinunterhalter**. Dazu wird eine **Herbst-Karte** angeboten, auf der unter anderem Weißwürste mit süßem Senf und Brezel, Nürnberger Bratwürste auf Sauerkraut und Brezel, Currywurst mit Pommes, Back-Camembert mit Preiselbeeren und Toast, Toast Hawaii und Schnitzel Wiener Art mit Pommes oder eine Vesperplatte stehen. Auch am **Sonntag** ist das „Bowling Palace“ **von 11:00 bis 14:00 Uhr** geöffnet.

Beide Restaurants haben übrigens extra zum Herbstmarkt auch am Montagmittag, den 19. Oktober 2020 geöffnet: Das „Goldene Ross“ ist von 11:30 - 14:30 Uhr für Sie da, das „Bowling Palace“ bietet seinen Mittagstisch von 11:00 bis 14:00 Uhr an.

Bei allen Veranstaltungen gelten die aktuellen Verhaltensregeln zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Bitte halten Sie Abstand und tragen Sie eine Mund-Nasen-Maske.

Ottersheim

Ottersheimer Kerwe 2020 - Unsere Kerwe kam dieses Mal zu den Bürgern „nach Hause“



Da wir auf Grund der aktuellen Coronabekämpfungsregeln dieses Mal leider keine Kerwe im gewohnten Umfang durchführen konnten, wollten wir den Ottersheimer Bürgern wenigstens einen bescheidenen Hauch von Kerwe bieten.

Deshalb schmückten wir unseren „neuen“ Gemeindefraktorkerwegerecht und zogen mit diesem am Kerwesamstag und Kerwesonntag von Haus zu Haus.

Dabei schenkten wir jedem, der wollte, einen Becher Neuen Wein ein, der uns auch in diesem Jahr wieder vom Weingut Axel Müller gespendet wurde.

Zudem führten wir auch sieben verschiedene Sorten an Schaumküssen mit, die wir zu Gunsten eines Zuckerstandes verkauften. Damit wollten wir einen „kleinen Beitrag“ zur Unterstützung der auch unter den Folgen der Coronapandemie leidenden Zuckerstandbetreiber leisten.

Außerdem boten wir an den Haustüren die Kerwerede 2020 zum Kauf an. Diese wurde nun schon zum 6. Mal von Margita Kragl getextet. Aber auch hier gab es erstmalig eine Änderung: anstelle des sonntäglichen öffentlichen Verlesens der Kerwerede, mussten die Ottersheimer diesmal „leider“ ihre Kerwerede selbst lesen.

Da es das Wetter an diesen beiden Tagen (bis auf einen kurzen Regenschauer) gut mit uns meinte, konnten wir alle Haushalte anfahren.

Wir hoffen, dass wir den Ottersheimer Bürgern im nächsten Jahr wieder eine Kerwe im üblichen Rahmen bieten können.

Ich möchte mich an dieser Stelle beim Kerweteam und insbesondere bei den Kerweborsch Tizian Reibel, Lukas Becker, Tobias Rost und Erik Müller, sowie bei der Kerweredenschreiberin Margita Kragl bedanken, mit denen ich an diesen beiden Tagen von Haus zu Haus gezogen bin. Es hat mir sehr viel Spaß mit euch gemacht!

Für das Kerweteam Ottersheim, Rüdiger Kragl, Ortsbürgermeister

Rüßingen

Silver-Surfer-Gruppe in Rüßingen gegründet



Ein Meeting im DGH Rüßingen vor Corona mit Kaffee und Kuchen Mein Name ist Bernd Heun und ich bin in Rüßingen wohnhaft. Nachdem ich mehrfach von älteren Mitbürgern um Hilfe bei der Bedienung von Smartphones und dem Internet gebeten wurde, entschloss ich mich, eine Gruppe ins Leben zu rufen, in der älteren Mitbürgern der Gebrauch des Handys und das Surfen im Internet nähergebracht werden soll.

Im Dezember 2019 stellte ich bei einem Seniorenkaffee im Dorfgemeinschaftshaus mein Konzept vor. Schon beim ersten Treffen am 21. Januar 2020, zu dem sich neun Personen angemeldet hatten, stellte ich fest, dass ich klein anfangen und zunächst Basis-Wissen vermitteln musste. Im Rahmen meiner Internetrecherchen stieß ich auf die Seite der Stiftung MedienKompetenz Forum Südwest (MKFS), die das Projekt „Digital-Botschafterinnen und -Botschafter für Rheinland-Pfalz“ ins Leben gerufen hat, und setzte mich mit ihnen in Verbindung. Kurz darauf habe ich Anfang Februar 2020 in Kaiserslautern die Qualifizierung zum ehrenamtlichen Digital-Botschafter erfolgreich durchlaufen.

Wie läuft so ein Meeting ab?

Bevor wir uns treffen suche ich vorher ein Thema aus. Selbstverständlich kann jeder Teilnehmer auch selbst ein Thema vorschlagen. Das betreffende Thema arbeite ich im Vorfeld aus und erstelle eine Power-Point-Präsentation, in der möglichst jeder Schritt einzeln erläutert wird. Im Meeting zeige ich diese Präsentation, quasi als roten Faden, mit einem Beamer und erläutere die einzelnen Schritte ausführlich. Die Präsentation stelle ich anschließend allen Teilnehmern als PDF zur Verfügung. Zusätzlich versuche ich, die Atmosphäre dadurch aufzulockern, dass wir nach 1 Stunde eine Kaffee-Pause einlegen. Das Meeting habe ich auf 1,5 bis 2 Stunden inkl. Pausen angesetzt.

Welche Themengebiete werden in den Meetings besprochen?

Die Bandbreite reicht von der Funktion eines Computers, über die Smartphone-Bedienung und Einrichtung über Mobile Daten und WLAN bis zur praktischen Anwendung, z.B. Google Play Store, Apps installieren, E-Mail, WhatsApp, Mobilfunkverträge, Google Maps, Sicherheit im Internet, Einkaufen im Netz, Suchmaschinen usw.

Wie sind die Gruppen aufgeteilt?

Am Anfang hatten wir nur eine Gruppe mit neun Personen. Schnell kamen weitere fünf hinzu, sodass mit einer Gruppe nur schwierig zu arbeiten war. Daraufhin habe ich die Teilnehmer in zwei Gruppen aufgeteilt, um mehr auf die einzelnen Personen eingehen zu können. Mittlerweile sind regelmäßig 14 Personen beim Meeting. Dadurch habe auf drei Gruppen erweitert, so dass in jeder Gruppe max. 4 bis 5 Teilnehmer sitzen.

Corona

Bedingt durch Corona führte ich die Meetings nun online durch. Das war anfangs nicht einfach und oft mussten hier auch Kinder und Enkelkinder beim Betreten des Meetingraums helfen.

Nach einiger Zeit war klar, dass die Online-Treffen für die Senioren zu anstrengend wurden.

Immerhin führen wir die Online-Meetings von März bis Anfang August durch. Da sich die Corona-Lage im August deutlich verbessert hatte, habe ich nach Rücksprache und Genehmigung unseres Bürgermeisters Steffen Antweiler wieder Meetings im Dorfgemeinschaftshaus unter strengsten Hygienevorschriften durchgeführt: Maske bis zum Sitzplatz, Hände desinfizieren, Sicherheitsabstand, Anwesenheitsliste. Getränke und Gläser/Tassen werden von jedem selbst mitgebracht und auch wieder mitgenommen.

Fazit

Mir macht es auch mit Corona sehr viel Spaß, mit den Senioren zu arbeiten und ihnen den Zugang zu Handy und Internet näher zu bringen. Es ist schön zu sehen, wenn sie das Gelernte anwenden können. Und nicht zuletzt die Dankbarkeit, die mir von ihnen entgegengebracht wird. Ich fände es schön und wünschenswert, wenn sich noch andere Personen finden würden, die ebenfalls Digital-Botschafter werden wollen. Ich werde alle Interessenten unterstützen, wenn sie dies wünschen.



Zellertal

Kita Zellertal erhält Zertifikat für Qualitätssicherung und -entwicklung



Arbeit mit und für Kinder braucht Kontinuität und verlässlich gleichbleibend Prozesse. Dabei gelingt eine Prozesssicherung am Besten, wenn diese in ein Qualitätssystem eingebunden ist. Um mit einem solchen System die Qualität der pädagogischen täglichen Arbeit zu sichern und kontinuierlich weiter zu entwickeln, bedarf es einer Struktur und eines gemeinsamen Verständnisses im Team. Das Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit für Rheinland-Pfalz, in dem u.a. die Hochschule Koblenz die wissenschaftlichen Inhalte einbringt, bietet für Kindertagesstätten ein Modul zur Implementierung eines solchen Qualitätssystems an.



Das Team der Kita Zellertal, vertreten durch die federführend tätigen Myriam Seibert und Sandra Seidl, hat innerhalb der letzten 12 Monate im Rahmen des Schulungsprozess „Qualitätsentwicklung im Diskurs“ in den Bereichen Eltern-, Familien- und Sozialraumorientierung ein System zur Sicherung und Weiterentwicklung erarbeitet. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls wurde die Kita Zellertal als Einrichtung für Ihre Arbeit mit einem Zertifikat ausgezeichnet. Die beiden Teamvertreterinnen konnten aktuell das erhaltene Zertifikat in Empfang nehmen. „Da unserem Team das Thema Qualität und Weiterentwicklung unserer Arbeit am Herzen liegt, hat sich die Kita bereits für das nächste Entwicklungsmodul des Institutes angemeldet“, so die beiden Teamvertreterinnen.

Natur- und Vogelschutzverein Zellertal/Violental e.V.

Stammtisch des NVZV

Der lädt zum Stammtisch am **Freitag, den 16. Oktober 2020** ein. Wir treffen uns um 19:00 in Niefernheim in der „Alten Schule“. Der Vorstand freut sich über eine rege Beteiligung. Schriftführer NVZV

Sonstige Vereine und Verbände

Förderverein Ambulante Hospizarbeit

Späte Versöhnung

- Auseinandersetzung und Aussöhnung mit den alten Eltern: Unter dieser Überschrift lädt der Förderverein Ambulante Hospizarbeit im Donnersbergkreis am **Freitag, dem 6. November um 19.30 Uhr** zu einer Lesung und Diskussion mit Dorothee Döring in das Festhaus Winnweiler, Höringer Straße 8 ein.

Dorothee Döring ist Kommunikations- und Konfliktberaterin und seit 2002 als Referentin, Dozentin und Coach tätig. Sie stellt fest: „Zwischen Eltern und Kindern schwelen häufig Konflikte durch Missverständnisse. Das kann zu Kränkungen und Verletzungen führen.“

Mit ihrer Lesung und der sich anschließenden Diskussion möchte die Autorin zeigen, wie wichtig Versöhnen und Verzeihen für die eigene Seelenhygiene ist. Voraussetzung dafür, so Döring, sei es, die Ursachen der Konflikte der Vergangenheit zu erkennen und aufzuarbeiten. Die Autorin lädt ein zu einer Entdeckungsreise, um trotz aller Konflikte und Verstrickungen einander neu zu begegnen. Es ist ihr ein Anliegen, Eltern und Kinder auf dem Weg der Versöhnung darin zu unterstützen, nicht nur gegenseitige Verfehlungen zu beklagen, sondern auch das Gute anzuerkennen.

Anhand vieler Beispiele erklärt die Autorin, wie Eltern und Kinder auf dem Weg der Versöhnung zu mehr innerer Zufriedenheit und zu gelingenden Beziehungen finden können. Im Anschluss lädt sie zu Diskussion und Austausch ein.

Die Lesung wird von Abbas Mashayekh an Gitarre und Oud begleitet. Die Veranstaltung unter den gültigen Hygiene- und Abstandsregeln statt. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, eine Anmeldung unbedingt erforderlich. Anmeldungen schriftlich an: Ambulanter Hospizdienst Donnersberg-Ost, Dannenfelser Straße 40b, 67292 Kirchheimbolanden oder per Mail: ahpb-donnensberg@diakonissen.de

Politische Parteien und Wählergemeinschaften

Richtlinien

für redaktionelle Veröffentlichungen von politischen Parteien und politischen Gruppierungen

Wir bitten die Einsender von Artikeln politischer Parteien und Gruppierungen, die folgenden Richtlinien bei der Einreichung von Texten für den redaktionellen Teil zu beachten:

Veröffentlichungen politischer Parteien sowie deren Untergruppen müssen auf die Ankündigungen von Versammlungen und Berichte von Versammlungen begrenzt bleiben. Bei Berichten von Versammlungen, Referaten etc. ist darauf zu achten, dass z.B. der Referent und das Thema genannt werden dürfen, nähere parteipolitische Aussagen müssen jedoch entfallen. **Eine Vorstellung und Bewerbung eines Kandidaten mit dessen politischen Zielen und persönlichem Lebenslauf ist nicht möglich.**

Ebenfalls nicht veröffentlicht werden:

- abwertende Äußerungen über Handlungsweisen, Vorstellungen und Entscheidungen anderer politischer Parteien oder Wählergruppen
- Angriffe bzw. abwertende Äußerungen zu Personen bzw. Amts- und Mandatsträgern
- Diffamierungen oder Beleidigungen
- Stellungnahme zu politischen Tagesthemen (Bundes- oder Landespolitik) bleiben ebenso wie Leserbriefe, leserbriefähnliche Einsendungen sowie Meinungsäußerungen unberücksichtigt.

Wahlaustragen zu Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahlen dürfen nur als kostenpflichtige Anzeige veröffentlicht werden.

Der Charakter der Wochenzeitungen als sachliche und auf kommunale Ebene abgestellte Informationsquelle muss neutral und parteipolitisch ungebunden bleiben.

6 Wochen vor den jeweiligen Wahlterminen werden nur Terminankündigungen abgedruckt.

Der Verlag behält sich vor, Texte die diesen Anforderungen nicht entsprechen, ohne weitere Benachrichtigung nach eigenem Ermessen zu verändern, zu kürzen oder ganz entfallen zu lassen.

Wir danken für Ihr Verständnis!

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

Datenschutz geht uns alle an ...

Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de zu folgenden Themen:

- Datenschutz im Verein nach der DSGVO
- Datenschutzrichtlinie
- Auftragsverarbeitung
- Was dürfen wir denn mit den Daten unserer Mitglieder machen?
- Was darf denn jetzt eigentlich noch ans „Schwarze Brett“ oder in die Vereinszeitung?

Verlagsmitteilungen

Zusendung von Textbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir möchten Sie freundlichst bitten, unser Redaktionssystem (ContentManagementSystem/CMS) zur Zusendung Ihrer Berichte und ggf. Fotos zu nutzen. Die Nutzung ist für Sie kostenlos.
Bitte melden Sie sich hierzu auf meinwittich.de an. Dort erhalten Sie weitere Informationen.

Die Textbeiträge die per E-Mail oder Fax gesendet werden, können nicht berücksichtigt werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

Redaktionsschlussvorverlegungen

KW 45 Allerheiligen

keine Vorverlegung

KW 51 Vorweihnachtswoche

auf Freitag, 11.12.2020

KW 52 Weihnachtswoche

auf Freitag, 17.12.2020

KW 53 Silvester

keine Erscheinung

9.00 Uhr im Verlag

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien, Redaktion

Dienstleistungen aller Art und Abriss (Mulcharbeiten)

Deutsches Forst-Service-Zertifikat

• Baumfällungen • Heckenschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten
(auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer

Telefon 01 73/3 41 45 50 oder 01 57/30 09 53 79 Fa. Afrim Bytyqi

Gartenpflege + mehr: Firma Magbau, Göllheim

Bäume fällen, Heckenschnitt, Rasenpflege, Pflasterarbeiten, Zaunarbeiten, Gartenmauern und Fliesen legen, Baggerarbeiten, Abrissarbeiten mit kostenloser Entsorgung, ...

Tel. 0 63 51 / 999 70 55 oder 0152 / 55 47 39 26

HEIMAT NEU ENTDECKEN

REISE-
PORTAL

Treffpunkt
Deutschland.de

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

GÖLLHEIM



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

-Anzeige-

JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de

Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe

Kommunale Finanzkrise abwenden

In und nach der Corona-Krise haben die Kommunen eine Schlüsselstellung, um einerseits die notwendigen Leistungen für die Bürger*innen sicherzustellen, aber auch, um die Wirtschaft durch Investitionen zu stabilisieren. Die kommunale Investitionsfähigkeit muss aufrechterhalten und das Angebot wichtiger freiwilliger Leistungen für die Bürger*innen, wie der Schwimmbadbetrieb, gute Wege, Plätze oder Spielplätze, auch künftig ermöglicht werden. Das wird nur gelingen, wenn über die Hilfen von Bund und Land in 2020 auch 2021 die dramatischen Steuerverluste der Kommunen durch ein weiteres Hilfspaket wenigstens teilweise kompensiert werden. Dabei darf es nicht nur um die Gewerbesteuer gehen, sondern auch um die Verluste beim Einkommenssteueranteil, der für viele Kommunen ein wichtiger Faktor ist. Auch ist das Land weiterhin in der Pflicht, den Kommunalen Finanzausgleich besser auszustatten und die Kommunen bei der Lösung der Altschuldenproblematik zu unterstützen.

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen
und gestalten:
anzeigen.wittich.de



Finden Sie mit WITTICH Medien die passende Fachkraft

Sie suchen Studenten, Absolventen und Young-Professionals?

Ob in IT, Ingenieurwissenschaften oder im Vertrieb und Marketing. Mit unserer Matching-Plattform finden Sie die richtigen Fachkräfte: www.alphajump.de



ALPHAJUMP



LINUS WITTICH Jobbörse

Ob im Handwerk, Büro, Service, sozialen Bereich, oder Auszubildende: Mit unserer Jobbörse erreichen Sie die passende Zielgruppe: wittich.de/jobboerse

Sie wünschen eine individuelle Beratung oder einen Rückruf?

Ihre Ansprechpartnerin: Nicola Bidinger

Tel. 06502 9147-151

n.bidinger@wittich-foehren.de



LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren | www.wittich.de

DAS NEUE WELTSTADTHAUS FÜR POLSTERMÖBEL UND BOXSPRINGBETTEN!

LATE NIGHT SHOPPING

DONNERSTAG

15.
OKTOBER
bis 20 Uhr geöffnet

FREITAG
LATE NIGHT
SHOPPING

16.
OKTOBER
bis 21 Uhr geöffnet

SAMSTAG

17.
OKTOBER
bis 19 Uhr geöffnet

AM FREITAG, DEN 16. OKTOBER
HABEN WIR FÜR SIE EXTRA
LANGE, BIS 21 UHR, GEÖFFNET!

Kassieren Sie jetzt **500,-** € Neueröffnungs- Prämie¹⁾

NUR BIS SAMSTAG!



inkl. 2x motorischer
Kopfteilverstellung

inkl. 2x motor.
Relaxfunktion

KOMFORT-RELAX SOFA

inkl. 4 Motoren in Dickleder Edition grau, 3-Sitzer 226 cm breit und 2-Sitzer, mit manueller Kopfteilfunktion, 182 cm breit.

NEUERÖFFNUNGS-PREIS

1799,- ~~2299,-~~

3-Sitzer
**INKLUSIVE
4 MOTOREN**
in Kopf- und Fußteil



**TOP-
PREIS**
SOFORT
LIEFERBAR!



in 2 Farben erhältlich

NEUERÖFFNUNGS-PREIS

899,- ~~1399,-~~

BOXSPRINGBETT

Samtiger Bezug Velours kirschrot Basic, Unterbau mit Taschenfederkern, Tonnentaschen-Federkern-Matratze und Komfortschaum-Topper, ca. 140 x 200 cm.



DINING ESSTISCH
ca. 160 x 90 cm, auszieh-
bar auf 240 cm, Platte
Glas Keramik stone, Füße
Metall schwarz.

999,-



**DINING
LEDERSTUHL**
ohne Armlehne je

299,- mit Armlehne
je **399,-**

JETZT NEU!

DEUTSCHLANDS GROSSER POLSTERMÖBEL- UND BOXSPRINGBETTEN-SPEZIALIST! 13X IN IHRER NÄHE

KAISERSLAUTERN Merkurstraße 4-6 67663 Kaiserslautern

Tel.: 06 31/3 43 705-0 Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 10 - 20 Uhr | Sa. 10 - 19 Uhr

troesser.de Troesser troesser_polsterspezialist

1) gilt nur bei Kauf eines Bettes oder einer Garnitur ab 4 Sitzeinheiten. Ausgenommen Musterring, Interliving, Gallery M und WK Wohnen sowie Artikel aus dem Onlineshop. Nicht kombinierbar mit anderen Aktionen. / Alle Preise in Euro, ohne Deko. Alle Maße sind Ca.-Angaben. Modell- und Farbabweichungen, Irrtümer und Liefermöglichkeiten vorbehalten. Für Druckfehler keine Haftung.

DEUTSCHES INSTITUT
FÜR SERVICE-QUALITÄT
GmbH & Co. KG

1. PLATZ
Beratungs-
kompetenz
Fachmärkte
Polstermöbel
Teilkategorie im
TEST Sept. 2019
7 Fülltesten
www.disq.de
Privatwirtschaftliches Institut

TROESSER®

Der Polstermöbel-Spezialist.

UNI-Polster Verwaltung GmbH & Trösser Co.KG, Hagelkreuzstr. 133, 46149 Oberhausen



Adolf-von-Nassau-Str.21
67304 Kerzenheim

06351 - 935 99 71

Fahrten *alle* Kassen zum Arzt, Krankenhaus, Reha, Chemo, Bestrahlung, Dialyse, auch mit Rollstuhl und *Neu*: Trageliege / Tragestuhl / Treppensteiger



Gutscheine im Reisebüro!

06351 - 14 63 798

TOP-Angebote, Pauschalreisen, Kreuzfahrten, Spezialreisen, Hotel, Flug, Mietwagen, Ferienhäuser

Philipp-Mayer-Str. 7, Eisenberg

Garten- & Landschaftsbau Fa. Leonard, Kerzenheim
führt aus: Pflasterarbeiten und Gartengestaltung z.B. Teiche anlegen, Bäume zurückschneiden + fällen, Zäune einsetzen, Holzterrasse entfernen, PVC-Terrasse einbauen, kostenlose Beratung, inkl. Abfuhr **Tel.: 0 63 51 / 1 44 18 07 oder 01 76 / 72 18 83 72**



Gala-Bau Löffel

Am Riedweg 9, 67822 Niederhausen

- Gartengestaltung/-pflege • Obstbaum- und Strauchschnitt • Wurzelsanierung/Wurzelfräsen
- Baumfällungen/Gutachten

Telefon u. Fax 06362-3274 oder 0175-1626190

SPEDITION + CONTAINERDIENST

STEUERWALD GmbH

67304 Eisenberg Siemensstr. 10

Tel. 06351 8550 • Fax 43619

! Zahle Höchstpreise !
Kaufe PKW, Geländewagen, LKW, Busse, Transporter, Unfallwagen, Baumaschinen, Traktoren für den Export. Laufleistung und Zustand unwichtig. Sofort Bargeld!
Ing. M. Schröder-Export, Telefon: 0177 / 6269000

Ihr Spezialist für Grabaufösungen

Einzelgräber und Doppelgräber inkl. Entsorgung!!!
Tel.: 0151 - 22 64 56 90 Fay

Sven Schuff **FINANZ BROKERSERVICE**
Bankfachwirt (IHK)

Tel. 0631-205-78360
Unionstraße 1
67657 Kaiserslautern
www.cs-finanz-brokerservice.de

Finanzierungsexperte für Immobilienbesitzer:

- Baufinanzierungen mit Nebenkosten
- Umschuldung mit negativer Schufa
- Abwendung der Zwangsversteigerung

Container von 5 - 30 m³
für Bauschutt, Grünabfälle, Haushaltsauflösungen & vieles andere

Durchführung von Hausentrümpelungen

Umwelttechnik Schückler
Containerdienst

Kreuzwiese 3 | 67806 Rockenhausen
Tel. 06361 1313 | info@umwelttechnik-schueckler.de
www.umwelttechnik-schueckler.de

BIEDERT BAUGESCHÄFT

Ausführung aller Neubau-, Maurer-, Verputz-, Renovierungs- und Pflasterarbeiten.

Bahnhofstr. 61 · 67590 Monsheim
Tel.: 0 62 43 / 90 53 84
Fax 0 62 43 / 90 06 89

// Reif für die Abflussprüfung?

Jakob Becker

Notdienst 0631 351510
www.jakob-becker.de

24/7

Abflussreinigung
Kanal- und Rohrreinigung
Öl-/Fettabscheiderreinigung
TV-Kanal-Untersuchung

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich berate Sie gerne

Nicola Bidinger

Ihre Ansprechpartnerin

Tel. 06502 9147 - 151

n.bidinger@wittich-foehren.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

